

Leitfaden für Reinigungskräfte, Objektleiterinnen/Objektleiter und Auftraggeberinnen/ Auftraggeber

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Sektion II - Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
arbeitsinspektion.gv.at
Wien November 2023

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Gender & Diversity im Reinigungsgewerbe	6
2.1 Bedeutung von Gender und Diversity im Arbeitsschutz	8
2.2 Ein gender- und diversitygerechter ArbeitnehmerInnenschutz ist gekennzeichnet durch folgende Faktoren	9
2.3 Gender und Diversity im Arbeitsschutz der Gebäudereinigung	9
3 Koordination und Unterweisung	13
3.1 Arbeitsvorbereitung	13
3.2 Koordination	13
3.3 Information und Unterweisung	17
4 Reinigungsmittel	19
4.1 Arten von Reinigungsmitteln	19
4.2 Aufbewahrung von Reinigungsmitteln und Zubehör	21
4.3 Vorsicht beim Umgang mit Reinigungsmitteln	22
4.4 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen	22
4.5 Gefahrenpiktogramme auf Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln	23
4.6 Gefahren- und Sicherheitshinweise	26
4.7 Sicherheitsdatenblatt	27
5 Biologische Arbeitsstoffe	28
6 Maschinen und Geräte (Arbeitsmittel)	29
6.1 Verhalten beim Umgang mit Maschinen	29
6.2 Elektrisch betriebene Reinigungsmaschinen	30
6.3 Batteriebetriebene (kabellose) Maschinen	31
6.4 Hochdruckreinigungsgeräte	31
7 Aufstiegshilfen	32
7.1 Tritte	32
7.2 Anlegeleitern	32
7.3 Stehleitern	34

8 Systematischer Hautschutz	36
8.1 Schutzhandschuhe	36
8.2 Hautschutzmittel	40
8.3 Hautreinigungsmittel	41
8.4 Hautpflegemittel	41
8.5 Wie kann ich im beruflichen Alltag meine Haut gesund erhalten?	42
8.6 Hautschutzplan (3 Punkte – Programm)	43
9 Weitere persönliche Schutzausrüstung	45
9.1 Atemschutz	45
9.2 Augenschutz	47
9.3 Arbeitsschuhe	47
9.4 Reinigung von Arbeitskleidung, Geräten und persönlicher Schutzausrüstung	47
10 Sanitär- und Sozialeinrichtungen	48
11 Ergonomie	49
11.1 Arbeitsvorgänge	49
11.2 Grundsätze körpergerechten Arbeitens	49
11.3 Heben/Tragen	50
12 Psychische Belastung	52
12.1 Typische Fehlbelastungen im Reinigungsgewerbe	52
12.2 Präventionsmaßnahmen	53
12.3 Gewalt am Arbeitsplatz – Mobbing, sexuelle Belästigung	53
13 Beispiele	57
13.1 Allgemeine Reinigungs- und Pflegearbeiten - Grundreinigung	57
13.2 Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr	58
13.3 Glas- und Fassadenreinigung	60
14 Weiterführende Informationen	61

1 Einleitung

Die Reinigung von Gebäuden oder Objekten ist ein alltäglicher Vorgang, bei dem aber für die damit beschäftigten Personen eine Vielzahl von unterschiedlichen Gefahren und Belastungen bestehen können.

Reinigung ist eine schwere körperliche Tätigkeit. Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung, schweres Heben und Tragen, Zeitdruck sowie häufiger Kontakt mit die Haut belastenden Stoffen, heißem Wasser, Hitze und Kälte gehören zum Alltag. Es müssen Aufstiegshilfen verwendet, schwere Putzkübel geschleppt oder Gegenstände verräumt werden. Oft müssen diese Tätigkeiten nebenbei erledigt werden oder die Arbeiten werden von oft wechselnden externen Arbeitskräften geleistet, denen oftmals Informationen über wichtige betriebliche Gefahren fehlen.

Der Druck auf Reinigungskräfte hinsichtlich Arbeitsintensivierung hat in den letzten Jahren zugenommen. Dadurch bedingte Verschleißerscheinungen am Stütz- und Bewegungsapparat, Hautekzeme und Arbeitsunfälle sind keine Seltenheit.

Daher ist neben der Kenntnis von Gefahren durch Reinigungsmittel und Geräte die Koordination der Arbeitsvorgänge ein wesentlicher Bestandteil eines wirksamen Arbeitsschutzes. Präventive Strategien mit dem Ziel einer positiven Beeinflussung der Gesundheitssituation sind im Rahmen der betrieblichen Organisation anzulegen. Dabei spielen die Arbeitsgestaltung, die Koordination, Information und Unterweisung eine vorrangige Rolle.

Dieser Leitfaden soll alle Beteiligten – Auftraggeberinnen/Auftraggeber, Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – informieren und unterstützen, um Gefährdungen bei der Arbeit zu erkennen und Maßnahmen gegen diese gemeinsam zu ergreifen. In diesem Leitfaden werden die für die Reinigungsbranche am häufigsten auftretenden Fragestellungen zum Arbeitsschutz behandelt.

Von wesentlicher Bedeutung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren (Evaluierung) der auswärtigen Arbeitsstellen. Musterevaluierungen der typischen Gefahrensituationen für Reinigungskräfte in auswärtigen Reinigungsobjekten können dafür ein gutes Werkzeug sein. Aus Sicht der Auftraggeber/innen ist die Tätigkeit der betriebsfremden Arbeitnehmer/innen in „ihre“ Evaluierung einzubeziehen.

2 Gender & Diversity im Reinigungsgewerbe

Die Reinigungsbranche zählte in den vergangenen Jahrzehnten zu den am schnellsten wachsenden Wirtschaftszweigen.

Die Zahl der Beschäftigten im österreichischen Reinigungsgewerbe beträgt, je nach Berechnungsmethode bzw. einbezogener Branche, zwischen 52.000 und 65.000 Personen. Der Anteil an Frauen (71 Prozent), an Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (62 Prozent) sowie die Teilzeitquote (61 Prozent) sind überdurchschnittlich hoch. Ebenso die Häufigkeit nicht existenzsichernder Entlohnung, Weiterbildungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten, geringem sozialem Ansehen / Prestige sowie belastender Arbeitsbedingungen. Die zum Teil prekären Arbeitsverhältnisse werden begleitet von sozialer Ungleichheit – auch innerhalb der Branche – wie nach Geschlecht und Herkunft.¹

Unsichtbar und dennoch da

Die Gebäudereinigung findet inzwischen häufig in den frühen Morgenstunden oder ab dem späten Nachmittag statt. Die Folge ist eine Unsichtbarmachung der Reinigungskraft und ihrer Tätigkeit. Meist haben Reinigungskräfte, da sie an unterschiedlichen Standorten putzen, auch keine direkten Kolleginnen/Kollegen. Damit an Tagesrandzeiten gereinigt werden kann, hat etwa jede/r zehnte Beschäftigte (in der Subbranche Unterhaltsreinigung noch mehr) geteilte Dienste. Der Arbeitstag hat daher eine meist mehrstündige unbezahlte Unterbrechung. Für die betroffenen Beschäftigten bedeutet das, zwei Mal an einem Tag zu ihrem/ihren Arbeitsort/en zu fahren (= vier Anfahrtswege). Wenn der Weg nach Hause zu weit ist, verbringen sie ihre Zeit mitunter auch im öffentlichen Raum, Auto, Gaststätten, etc.²

Geteilte Dienste im internationalen Vergleich

Die Arbeit an den Tagesrändern (frühmorgens, abends) ist in Österreich besonders verbreitet. Lediglich 8 Prozent der Reinigungsarbeit findet zu üblichen Bürozeiten statt. 20 Prozent werden am frühen Morgen verrichtet, 70 Prozent am Abend. Reinigung war in der Vergangenheit stärker in die gewöhnlichen Tagesarbeitszeiten integriert.

Nordische Staaten, wie Schweden und Finnland, erreichen inzwischen wieder Tagesarbeitsanteile von über 70 Prozent.³

¹ Arbeitsbedingungen in der Reinigungsbranche, Karin Sardadvar, Momentum Quarterly, 2019 | Vol. 8, No. 2, p. 79-94

² Arbeitsbedingungen in der Reinigungsbranche, Karin Sardadvar, Momentum Quarterly, 2019 | Vol. 8, No. 2, p. 79-94

³ <http://www.reinigung-aktuell.at/die-nacht-zum-tag-gemacht-das-beispiel-norwegen/>

Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Gewährleistung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten ist auch organisatorisch durch den Arbeitseinsatz in auswärtigen Reinigungsobjekten von Drittunternehmen (Auftraggebenden) erschwert. Die Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer (Reinigungsunternehmen als Arbeitgeberin/Arbeitgeber) erfordert eine gezielte Abstimmung der Schutzmaßnahmen, die alle Gefahren und Belastungen bei der Arbeit im Reinigungsobjekt einbezieht.

Das gilt besonders auch für **jene Risiken**, die in der Gebäudereinigung überwiegend Frauen mit oft unterschiedlicher ethnisch-kultureller Herkunft und unterschiedlichen Sprachkenntnissen betreffen. Die meist weiblichen Beschäftigten in den Reinigungsobjekten (auswärtige Arbeitsstellen) sind in die betriebliche Arbeitsorganisation der „eigenen“ Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber geringer eingebunden, arbeiten unter belastenden Arbeitsbedingungen, Alleinarbeitsplätze sind häufig, es besteht hohe Fluktuation, betriebliche Weiterbildung und -qualifizierung hat meist geringen Stellenwert.

Diese Rahmenbedingungen bewirken nicht nur zusätzliche Belastungen für die überwiegend weiblichen Beschäftigten des Reinigungswesens, sondern erschweren auch die Beratung und Kontrolle durch die Arbeitsinspektion.

- **„Gender“** bezeichnet das „soziale Geschlecht“ – Vorstellungen und Erwartungshaltungen an Frauen und Männer (soziale Rollen, die veränderbar sind und dem gesellschaftlichen Wandel unterliegen) im Unterschied zum biologischen Geschlecht. Auch am Arbeitsplatz sind oft traditionelle Rollenbilder und Eigenschaftszuschreibungen wirksam, die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Frauen und für Männer erschweren. Zur Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeitswelt zählt neben Einkommensgleichheit, Vereinbarkeit von Privatleben und Berufstätigkeit sowie der Chancengleichheit beim beruflichen Aufstieg auch das gleiche Recht von Frauen und Männern auf gesunde und sichere Arbeitsbedingungen.
- **„Diversity“** meint die soziale Vielfalt der Menschen, „bunte Belegschaften“ in der Arbeitswelt: Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer z.B. mit unterschiedlicher ethnischer Herkunft, ältere und jüngere Beschäftigte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Beeinträchtigungen sind an den Arbeitsplätzen gemeinsam tätig, mit Gemeinsamkeiten, individuellen Verschiedenheiten und vielseitigen Kompetenzen, wie Sprachkenntnissen und kulturelles Wissen. Wertschätzung und Chancengleichheit für alle Beschäftigten ist das Ziel. Diskriminierung von Minderheiten am Arbeitsplatz und Benachteiligungen bei den Arbeitsbedingungen sollen vermieden werden. Dennoch sind auch am Arbeitsplatz oft Vorurteile und Klischeebilder über Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer z.B. mit Migrationshintergrund wirksam. Wie bei Genderfragen kann dies eine Verbesserung des Sicherheits- und

Gesundheitsschutzes erschweren. Geschlecht und Rollenzuschreibungen (Gender) können Benachteiligungen aufgrund unterschiedlicher Diversitäten zusätzlich verstärken.

- Gender und Diversity wird auch als Teil von **CSR** (corporate social responsibility, soziale Verantwortung der Unternehmen) verstanden und in einigen Betrieben erfolgreich umgesetzt.
- Im **Arbeitsschutz** Gender und Diversity (GD) berücksichtigen bedeutet das bewusste Hinsehen auf einzelne Personengruppen, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche. Aber auch „Zuschreibungen“ von angeblich typischen Eigenschaften an diese Personengruppen, Tätigkeiten, Arbeitsbereiche zu hinterfragen, da Zuschreibungen (oft auch unbewusst) im Arbeitsschutz zu „falschen“ Entscheidungen führen können.

2.1 Bedeutung von Gender und Diversity im Arbeitsschutz

Frauen und Männer, besonders auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen sind nach wie vor in bestimmten Branchen häufiger beschäftigt (Arbeitsmarktsegregation) und damit auch häufiger bestimmten branchentypischen Sicherheits- und Gesundheitsschutzrisiken am Arbeitsplatz ausgesetzt. Gefahren und Belastungen werden dabei häufig unterschätzt, mitunter sogar übersehen. Oft sind auch am Arbeitsplatz traditionelle Rollenzuschreibungen wirksam, die eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Frauen und für alle Männer erschweren und Handlungsmöglichkeiten einschränken. Traditionelle Geschlechterverhältnisse werden dabei kaum hinterfragt und auf den Arbeitsplatz übertragen.

Die Einbeziehung von Gender und Diversity kann helfen, Arbeitsbedingungen besser einzuschätzen, für alle zu verbessern und Arbeitsschutzdefiziten entgegenzuwirken.

Durch gender- und diversitygerechten ArbeitnehmerInnenschutz in den Betrieben kann ein für alle Beschäftigten wirksamerer Sicherheits- und Gesundheitsschutz gewährleistet werden – vor allem durch eine gender- und diversitygerechte Gefährdungsbeurteilung, die Belastungen und Risiken für alle Beschäftigten miteinbezieht.

2.2 Ein gender- und diversitygerechter ArbeitnehmerInnenschutz ist gekennzeichnet durch folgende Faktoren

- Unterweisung in verständlicher Art und Weise sowie dafür zu sorgen, dass die Unterweisung verstanden und angewandt werden kann
- Einbeziehung von Gender und Diversity in die Gefahrenevaluierung (z.B. häufigere Risiken aufgrund des Beschäftigungsbereiches, Belastungen für jüngere/ältere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer)
- Adaptierung von Arbeitsplätzen und Arbeitsvorgängen bei Einschränkungen oder Behinderungen am Arbeitsplatz statt Beschäftigungsverbote
- geschlechter- und diversitygerechte Bestellung von Personen in Arbeitsschutzfunktionen im Betrieb – z.B. weibliche Ersthelferin mit migrantischem Hintergrund, SVP mit Nicht-deutscher Muttersprache
- Präventivdienstbetreuung bezieht Gender- und Diversityaspekte ein
- Beteiligung in der Arbeitsschutzorganisation und in allen Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes von Frauen und Männern aller Beschäftigtengruppen/Diversitäten
- Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und alle Personen mit Arbeitsschutzaufgaben berücksichtigen bei der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes in den Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen Gender- und Diversityfragen.

2.3 Gender und Diversity im Arbeitsschutz der Gebäudereinigung

Wie in vielen anderen Arbeitsmarktbereichen werden auch in der Reinigungsbranche die Tätigkeiten nach wie vor geschlechtsspezifisch zugeordnet – bestimmte Arbeiten werden als „typisch weiblich“ oder „typisch männlich“ angesehen. Das bringt abhängig von den durchzuführenden Arbeiten auch unterschiedliche Sicherheitsrisiken und Gesundheitsgefahren für Frauen und für Männer mit sich und kann daher unterschiedliche Schutzmaßnahmen erfordern.

- Typisch „männliche“ Reinigungstätigkeiten: Fensterreinigung, Bodenreinigung mit selbstfahrenden Reinigungsmaschinen, Grundreinigung, Fassadenreinigung, Grobreinigung (z.B. Dachböden oder Keller).
- Typisch „weibliche“ Reinigungstätigkeiten: Unterhaltsreinigung (oft unter erheblichem Zeitdruck), Nachfüllen von Handtuch- und Seifenspendern, Entleeren von Abfallbehältern, Sanitärreinigung.

Bisher weniger beachtete Gefahren und Belastungen, die vor allem Frauen betreffen, sind neben der ständigen Feuchtarbeit und körperlichen Belastung z.B. Schnitt- und Stichverletzungen beim Leeren von Behältern, Einklemmen, Ausrutschen und Stolpern, psychische Belastungen wie Angst vor Übergriffen, Alleinarbeit, Zeitdruck, unzureichende Schutzausrüstung, Hautschutz, Lärm. Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge entsprechen nicht immer ergonomischen Anforderungen. Unterweisungen erfolgen durch Objektleiterinnen/Objektleiter, die neben dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz auch die Leistungskontrolle wahrnehmen.

Der für die Reinigungsbranche typische hohe Arbeitsdruck führt zu psychischen Belastungen besonders für Frauen, verstärkt durch die Arbeit in oft weit entfernten auswärtigen Arbeitsstellen: Zeitvorgaben, Leistungsvorgaben, zusätzliche Tätigkeiten außerhalb der Reinigungskataloge, Wegzeiten, fehlende Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten, Konfliktsituationen. So erleben die am Reinigungsort Arbeitenden – meist Bürobeschäftigte der Auftraggeberinnen/Arbeitgeber – die Tätigkeit der Reinigungskräfte während ihrer Arbeitszeit oft als störend, fallweise behindern sie deren Arbeit, in Extremfällen sind gewalttätige Übergriffe und sexuelle Belästigung zu verzeichnen. Hinzu kommen geringe Anerkennung und Wertschätzung, Sprachprobleme, interkulturelle Unterschiede, Notwendigkeit von Informationen über Erste Hilfe, Fluchtwege und richtiges Verhalten z.B. im Brandfall in den Reinigungsobjekten vor Ort (auswärtige Arbeitsstellen).

Für Reinigungsarbeiten typische Risiken können oft übersehen oder zu Unrecht als vernachlässigbar betrachtet werden, etwa bei der Gefahrenevaluierung:

- geringe Einflussmöglichkeit auf Arbeitsschutzentscheidungen im Betrieb
- geringe Beteiligung in der Arbeitsschutzorganisation von Frauen, Migrantinnen/Migranten, Menschen mit Beeinträchtigungen (Bestellung als SVP, Objektleitung, Ersthelferin/Ersthelfer usw.), Frauen sind selten SFK, Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner ist für Reinigungsbeschäftigte meist schwer erreichbar
- Unterweisung unverständlich, kein Nachfragen möglich
- „typische Männerarbeit – typische Frauenarbeit“ – mit entsprechenden Sicherheits- und Gesundheitsrisiken: Sturz/Fall, Ausrutschen auf nassen Flächen, Stolpern, gefährliche Substanzen, Stichverletzungen, Hauterkrankungen, psychische Belastungen, Rückenschmerzen und andere Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Belastungen und Erkrankungen werden oft nicht auf den Arbeitsplatz zurückgeführt, Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge zu wenig ergonomisch ausgerichtet
- Mangel an Informationen, Kommunikationsprobleme
- Zeitdruck – Arbeitsschutz wird zurückgestellt, auch durch Objektleitung, Vorarbeiterin/Vorarbeiter
- interkulturelle Konflikte zwischen Personal oder konfliktbehafteter Kontakt mit Kundinnen/Kunden

- isolierte Alleinarbeit verbunden mit Ängsten (z.B. als Frau alleine unter Männern), Angst vor tätlichen Übergriffen
- psychische Belastungen – Stress, Mobbing, Diskriminierungen, hohes Risiko für Gewalt am Arbeitsplatz (durch Kolleginnen/Kollegen, Kundinnen/Kunden, Vorgesetzte), Arbeiten unter demütigenden Umständen, fremdbestimmt
- fehlende Anerkennung und Wertschätzung (schlechtes Berufsimagen allgemein, wenig positive Rückmeldungen durch Kundinnen/Kunden, Vorgesetzte)
- geringe Abwechslung bei der Art der Tätigkeit, eintönige Arbeit
- schlechte Qualifikation, geringe Möglichkeit Neues zu lernen, einspringen ohne Schulung/Unterweisung
- branchen- und frauentypische Arbeitszeiten und Randarbeitszeiten – Teilzeit, geteilte Arbeitszeit, Arbeiten sehr früh oder sehr spät, Arbeiten alleine in der Nacht, Wegzeiten von einer Arbeitsstätte zur nächsten.

Außerhalb des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bestehen zusätzliche Belastungen und Benachteiligungen durch kaum abgesicherte Arbeitsverhältnisse, geringes Entgelt und oft unsicheren Rechtsstatus, Doppelbelastungen durch Kinder- oder Altenbetreuung, Diskriminierung in der Gesellschaft, Rollenbilder, wenig Erholungs- bzw. Regenerationsmöglichkeit, schwierige Wege von/zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Frauen, die in der Reinigungsbranche tätig sind, arbeiten privat meist „dasselbe nochmal“ – unbezahlt, zusätzlich exponiert und mit dem Risiko, den Beruf bei eingeschränkter Gesundheit kaum weiter ausüben zu können.

Mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes:

- Frauen und Männer führen überwiegend spezifische aber auch unterschiedliche Tätigkeiten durch, oft weniger beachtete Belastungen und Gefahren betreffen vor allem Frauen – z.B. Verletzungen durch Glasscherben, Nadelstiche, psychische Belastungen, Lastenmanipulation, Ergonomie. Die **Gefahrenevaluierungen** wären entsprechend anzupassen.
- An der Durchführung der Evaluierung und deren Aktualisierungen müssten die **Reinigungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor Ort beteiligt** werden, auch um deren Erfahrungswissen über Verbesserungsmöglichkeiten einzubeziehen. Das gilt generell für Arbeitsschutzmaßnahmen – z.B. bei Auswahl und Bewertung persönlicher Schutzausrüstung oder der Auswahl passender, der Tätigkeit entsprechender Arbeitskleidung.
- **Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)** sind für die in auswärtigen Arbeitsstellen Beschäftigten oft nur schwer erreichbar; die SVP-Bestellung sollte auch der Beschäftigtenstruktur nach Geschlecht entsprechen und alle Beschäftigtengruppen repräsentieren. Es müssen daher auch Frauen zu SVP bestellt und in Weiterbildungsmaßnahmen einbezogen werden, wobei z.B. auch Sprachkenntnisse, Migrationshintergrund zu berücksichtigen sind.

- Die **Präventivdienstbetreuung** durch Sicherheitsfachkräfte (SFK) und Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner (AMED) muss auch die in auswärtigen Arbeitsstellen Beschäftigten und Alleinarbeitsplätze miteinbeziehen, das gilt auch für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und für Fachleute der Arbeitspsychologie.
- Eine **Kooperation** der Fachbereiche ist ebenso unerlässlich wie die Auseinandersetzung mit Risiken der auswärtigen Arbeitsstelle und **Koordination** der jeweils Verantwortlichen, z.B. auch um die Mitbenutzung betrieblicher Einrichtungen in der auswärtigen Arbeitsstelle (Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsraum) zu gewährleisten.
- Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Präventivfachkräfte **nehmen oft zu wenig Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der auswärtigen Arbeitsstellen** von Drittunternehmen, es könnten dadurch aber zusätzliche Informationen über Gefahren und Belastungen in dieser Arbeitsstätte erlangt werden.
- **Persönliche Schutzausrüstung** (PSA) sollte so geeignet und verwendbar sein, dass diese angewendet wird und Menschen schützt, die bei den Reinigungsarbeiten Handschuhe tragen müssen. Oft haben die Beschäftigten zu wenig Informationen über Funktionsfähigkeit, maximale Tragedauer der PSA und über den Hautschutzplan.
- **Arbeitsorganisatorische Maßnahmen** sollten bestmöglich ausgeschöpft werden, um besonders psychische Belastungen möglichst zu vermeiden – z.B. durch Planung der Arbeitszeit und realistische Leistungsvorgaben, Teamarbeit statt Alleinarbeit, Berücksichtigung des Alters und interkultureller Aspekte bei der Diensterteilung, Klarheit über Dienstpläne und ausreichende Ressourcen (z.B. auch Betriebsbusse zum Transport zwischen den Arbeitsstellen), Leitlinien für den Notfall und bei Beschwerden, Übergriffen, Verbesserung der innerbetrieblichen Kommunikation (Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterzeitung, Teilnahmemöglichkeit an Gesundheitszirkel usw.), Rückmeldemöglichkeiten für die in auswärtigen Arbeitsstellen Beschäftigten.
- **Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen** können das Ziel haben, die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Um Gender und Diversity, z.B. bei der Evaluierung leichter zu erkennen, sind Gegenfragen oft hilfreich.

Als Ergebnis eines umfangreichen GD-Schwerpunkts der Arbeitsinspektion wurde ein [GD-Selbstcheck für Betriebe](#) erstellt.

Die darin enthaltenen Leitfragen sind so erstellt, dass sie Betrieben eine nützliche und einfache Struktur bieten können, wenn im Arbeitsschutz einzelne GD-Aspekte gezielt betrachtet und in die Präventionsarbeit und Arbeitsplatzevaluierung eingebunden werden sollen.

3 Koordination und Unterweisung

3.1 Arbeitsvorbereitung

Bevor Reinigungsarbeiten beginnen, sollten folgende Fragen beantwortet sein	
Sind die Gefahren, die im zu reinigenden Bereich (Raum, Gebäude oder Objekt) bestehen, bekannt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Welche Reinigungskemikalien sollen zum Einsatz kommen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Entspricht die persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Schuhwerk, Bekleidung, Atemschutz, Absturzsicherung) den Anforderungen des Arbeitsplatzes?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind entsprechendes Arbeitsgerät und Aufstiegshilfen (Arbeitsmittel) in ausreichender Anzahl vorhanden und am Einsatzort leicht verfügbar?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind die zur Verwendung kommenden Reinigungsmaschinen und sonstigen Geräte (Arbeitsmittel) für den Einsatzzweck und den Einsatzort geeignet?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist bekannt, welche gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe, die im zu reinigenden Objekt verwendet werden, auch auf die Reinigungskräfte einwirken können (Sicherheitsdatenblätter)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wurde diesbezüglich Einblick in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des zu reinigenden Unternehmens genommen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

3.2 Koordination

Die Reinigungsunternehmen als Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber einerseits und die Auftraggeberinnen/Auftraggeber andererseits haben bezüglich der jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten und sich zu koordinieren. Dazu bestehen zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Auftraggeberinnen/Auftraggeber besondere Informationspflichten

(Hinweis: Die Verpflichtung zur Koordination enthält § 8 ASchG).

Bei Reinigungstätigkeiten ohne Anwesenheit von Betriebsangehörigen des Auftraggebenden Betriebes (z.B. weil die Reinigung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet) ist es wichtig, dass die Funktionsfähigkeit von Aufzügen, automatischen Türen, der Beleuchtung und ähnliches, zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer vereinbart wird.

Die Auftraggeberinnen/Auftraggeber haben dem jeweiligen Reinigungsunternehmen bekannt zu geben, ob und wie im Unternehmen verwendete gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe auch auf die Reinigungskräfte einwirken können (z.B. bei der Reinigung von Lackierkabinen, Staubfiltern ...).

Im Objekt einsatzbereite Telefone müssen den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Reinigungsunternehmens bekannt sein. Welche dies sind, ist allenfalls von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber bekannt zu geben. Rufnummern von Feuerwehr, Notärztin/Notarzt, Rettungsdienst und Polizei müssen deutlich sichtbar angegeben sein.

Über die Möglichkeiten der Erste-Hilfe-Leistung vor Ort müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen und die Reinigungskräfte darüber informiert sein.

Informationen über Alarmierungseinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen und Gefahrenquellen durch z.B. automatische Löscheinrichtungen, sind an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Reinigungsunternehmens weiterzugeben.

Ein nicht unwesentlicher Punkt ist auch die Möglichkeit der Benützung von Sanitär- und Sozialeinrichtungen. Auch darüber müssen Vereinbarungen im Zuge der Koordination getroffen werden.

3.2.1 Checkliste Koordination

Arbeitsschutzorganisation	
Sind die Ansprechpersonen für die Koordination wechselseitig bekannt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die Erreichbarkeit der Einsatzorte bekannt und gewährleistet? (Wegzeiten, Zugang)	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind vorhandene Checkliste durchzuführender Arbeiten (Abgrenzung des Leistungsumfangs) und notwendige Arbeitszeit abgestimmt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Personen mit Arbeitnehmer/innenschutzfunktionen namentlich samt Kontaktdaten bekannt? z.B. Ersthelferinnen/Ersthelfer, Brandschutzbeauftragte des Objekts Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) Präventivdienste (SFK, AMED)	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Erste-Hilfe-Mittel, Erste-Hilfe-Maßnahmen auch für betriebsfremde Beschäftigte vorhanden bzw. gewährleistet?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die Nutzung der Infrastruktur, vor allem der Sanitäreinrichtungen, gesichert?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind die Objektleiterinnen/Objektleiter in den Arbeitnehmer/innenschutz eingebunden und ausreichend geschult?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Begehungsprotokolle der Präventivdienste vorhanden und stehen sie zur Verfügung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind die Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen bei der Gefahrenevaluierung und in den Verbesserungsvorschlägen der Präventivdienste berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind für den Arbeitseinsatz wichtige Fakten berücksichtigt, z.B. Sprachkenntnisse, Kommunikation?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Besteht ein Rückmeldesystem für Betriebsfremde (z.B. nach Unfällen oder für Verbesserungsvorschläge)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Evaluierung	
Sind branchenspezifische Gefahren und Belastungen, Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen (z.B. mit Musterevaluierung) erfasst?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind arbeitsstättenbezogene Risiken des Objekts (Anpassung der Evaluierung) berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wurden SVP, Betriebsrat, Präventivdienste beteiligt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Erfolgte eine repräsentative Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (insbesondere Frauen)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Spezialreinigungsmittel) berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wurden psychische Belastungen (einschließlich Gewalt am Arbeitsplatz auf auswärtigen Arbeitsstellen) berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wurde Ergonomie bei der Gestaltung der Arbeitsvorgänge berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gefahren und Belastungen im Objekt gemeinsam festgelegt und umgesetzt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Die Evaluierung ist wirksam für alle Beschäftigtengruppen - Frauen, Männer, alle Altersstufen, besonders schutzwürdige Personen (z.B. Schwangere, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Einschränkungen)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

- Das Fremdunternehmen hat im erforderlichen Ausmaß Zugang zum SiGe-Dokument und zu den Unterlagen der Auftraggeberinnen/Auftraggeber,
- Zuständige für Maßnahmenumsetzung sind ersichtlich.

Unterweisung

- Durch kompetente Person, bezogen auf konkrete Tätigkeit im Objekt, Gefahren und Belastungen in der Arbeitsstätte,
- verständliche Sprache, Rückfragemöglichkeit,
- regelmäßig und anlassbezogen (z.B. neues Objekt, neue Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe),
- Verwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA),
- Aufbewahrungsort der Arbeitsmittel (Wagen, Leiter, Warntafel u.a.) und PSA,
- Brandschutzmaßnahmen, Fluchtwege und Verhalten im Gefahrenfall,
- sicherer Umgang mit Arbeitsstoffen, Ersatz von Arbeitsstoffen,
- Prävention gegen psychische Belastungen, Verhalten bei Konflikten.

Persönliche Schutzausrüstung/Arbeitskleidung

- zur Verfügung gestellt,
- individuell passend, geeignet für die Tätigkeit,
- gewartet, gereinigt,
- PSA wird regelmäßig auf Funktion überprüft,
- Aufbewahrungsort PSA, Ersatzmöglichkeit,
- erforderlichenfalls hygienische Händereinigung, Hautschutzplan.

Bauliche Ausstattung (Zugang Betriebsfremde):

- Aufbewahrungsmöglichkeit für persönliche Kleidung, Gegenstände,
- Toilettenanlagen und Waschmöglichkeit (gemeinsame Nutzung ist möglich),
- geeignete Arbeitsräume, wenn erforderlich (z.B. Büro für Objektleiterinnen/ Objektleiter, Waschküche).
- Wenn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mehrerer (verschiedener) Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber in einer Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstelle oder auf einer Baustelle beschäftigt werden.

3.2.2 Pflichten des Fremdunternehmens

- Zusammenarbeit beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz mit den betroffenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern,
- Evaluierung aller Gefahren und Belastungen für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei deren Tätigkeiten im betriebsfremden Objekt,
- Unterweisung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- wirksame Überwachung bei Alleinarbeit (im Fall erhöhter Unfallgefahr, abgelegene Arbeitsplätze),
- Einbeziehung in Präventivdienstbetreuung usw.

3.2.3 Pflichten der für die Arbeitsstätte (Objekt) verantwortlichen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

- Erforderlichenfalls Information betriebsfremder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer über arbeitsstättenbezogene Gefahren und Belastungen des Objekts,
- entsprechende Unterweisung,
- Zugang für betriebsfremde Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten der Arbeitsstätte im erforderlichen Ausmaß,
- Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen für die betriebsfremden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Einvernehmen mit deren Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber,
- Durchführung der Schutzmaßnahmen (ausgenommen: Beaufsichtigung der betriebsfremden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer).

3.2.4 Beteiligung der Präventivdienste und SVP

- Die Präventivdienste (Präventivfachkräfte: SFK, AMED) und die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) der betroffenen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind der Koordination hinzuzuziehen und daran zu beteiligen.

3.2.5 Überlassene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (§ 9 ASchG)

- Bei Überlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist eine Koordination nicht erforderlich, weil nach dem ASchG die Beschäftigten/Beschäftigte als Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber auch der überlassenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gelten. Sie sind für deren Sicherheits- und Gesundheitsschutz ebenso wie für ihr Stammpersonal verantwortlich.
- Oft sind kurzfristig überlassene Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (wie auch Teilzeitbeschäftigte oder neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) in die Betriebsabläufe in der Arbeitsstätte in nur geringerem Ausmaß einbezogen. Bei zusätzlichem Tätigwerden betriebsfremder Personen kann daher erhöhter Informations- und Koordinationsbedarf bestehen, z.B. beim Einsatz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder für die Notfallplanung.

3.2.6 Erfolgsfaktoren für eine gute Koordination

- Ansprechpersonen für Koordinationsfragen,
- Erstellen von Regeln für das Tätigwerden von Fremdunternehmen in der Arbeitsstätte,
- gemeinsame Festlegung notwendiger und wirksamer Schutzmaßnahmen,
- Einbeziehung der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Objektleitung,
- gemeinsame Arbeitsvorbereitung (nicht nur Festlegung des Leistungsumfangs),
- Einsichtnahme in das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument des Objekts,
- Überprüfung der Fremdunternehmen, ob Sicherheits- und Gesundheitsschutz beachtet wird – z.B. Verwendung PSA im Objekt, allenfalls notwendige Eignungs- und Folgeuntersuchungen,
- Motivation der betriebsfremden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, z.B. Beinaheunfälle, Verbesserungsmöglichkeiten zu melden,
- Präventivdienste, Ersthelferinnen/Ersthelfer, Brandschutzbeauftragte und andere Personen mit Arbeitsschutzfunktion berücksichtigen in ihrer jeweiligen Tätigkeit auch die Anwesenheit und die Arbeiten betriebsfremder Personen.

3.3 Information und Unterweisung

- Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind über grundlegende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit sowie Belastungen bei ihrer Arbeit zu unterweisen. Diese Grund-Unterweisung muss in regelmäßigen Zeitabständen (Empfehlung: mindestens einmal jährlich) wiederholt werden.

- Für die Tätigkeit am Einsatzort sind die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor der ersten Arbeitsaufnahme objektbezogen und im Hinblick auf das anzuwendende Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel zu unterweisen.
- Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind über die für die Reinigung relevanten Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes des zu reinigenden Objektes (Arbeitsstätte) zu informieren. Siehe dazu auch die grundlegenden Verpflichtungen hinsichtlich Koordination zwischen Auftraggeberinnen/Auftraggeber und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber. Dazu gehört auch die Ermöglichung des Zugangs zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (Evaluierung).
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, sind in ihrer Muttersprache oder einer sonst für sie verständlichen Sprache zu unterweisen (siehe dazu § 14 Abs. 4 ASchG).
- Die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Reinigungsunternehmens sind anzuhalten, in erster Linie nur Anweisungen von eigenen Vorgesetzten entgegenzunehmen. Für andere Fälle muss eine klare Struktur der Anordnungsbefugnis geschaffen werden – darüber sind die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wiederum zu informieren und zu unterweisen.

4 Reinigungsmittel

Die beim Reinigen verwendeten Mittel dienen im einfachsten Fall zum leichteren Lösen von Fett und Schmutz im Wasser. Die modernen Wasch- und Putzmittel enthalten eine Vielzahl der unterschiedlichsten Stoffe, die auf die Haut, die Schleimhäute, die Augen oder die Atemwege der Anwenderinnen/Anwender Auswirkungen haben können. Neben den für die Reinigung wesentlichen Inhaltsstoffen können auch noch Duftstoffe, Emulgatoren, Enzyme, Desinfektionsmittel und Farbstoffe enthalten sein. Etliche der Substanzen sind bereits als mögliche Auslöser für Allergien bekannt, z.B. Glutar(di)aldehyd.

Informationen über gefährliche Inhaltsstoffe eines Produktes und deren Eigenschaften finden sich im Sicherheitsdatenblatt. Hinweise auf sensibilisierende Eigenschaften eines Stoffes finden sich auch in der Stoffliste (Anhang I) der Grenzwertverordnung. In der Spalte Verweis / Bemerkung ist dort u.a. angegeben, ob ein Arbeitsstoff bekanntermaßen sensibilisierend wirkt.

Dem Anhang III der Grenzwertverordnung ist zu entnehmen, ob ein Stoff krebserzeugendes Potential aufweist. So sollten z.B. Desinfektionsmittel, die Formaldehyd beinhalten, nicht verwendet werden, da dieser Stoff im Verdacht steht, Krebs zu erregen. Glutar(di)aldehyd sollte als Inhaltsstoff auch möglichst ersetzt werden, da es Hinweise im EU-Raum gibt, dass auch dieser Stoff möglicherweise krebserzeugendes Potential aufweist.

4.1 Arten von Reinigungsmitteln

4.1.1 Unterhaltsreiniger

Unterhaltsreiniger sind Produkte zur laufenden Reinigung leichter Verschmutzungen auf wasserunempfindlichen Oberflächen.

Die Gesundheitsgefahren durch verdünnte Anwendungslösungen sind gering. Sie bestehen vor allem durch Hautkontakt beim Umgang mit Konzentraten durch die entfettende sowie reizende Wirkung.

4.1.2 Glasreiniger

Die Gesundheitsgefahren durch diese Produkte, besonders der verdünnten Lösungen, sind gering. Sie bestehen vor allem bei Hautkontakt beim Umgang mit Konzentraten durch die entfettende sowie reizende Wirkung.

4.1.3 Grundreiniger

Grundreiniger sind alkalische Reinigungsmittel, die überwiegend zur Reinigung von Fußböden mittels Maschinen oder händisch eingesetzt werden. Gesundheitsgefahren bestehen überwiegend durch die Alkalität der Reiniger. Es können starke Verätzungen, besonders beim Umgang mit den Konzentraten, auftreten. Die Tenside bewirken eine Entfettung der Haut. Bei Produkten mit hohen Lösemittelanteilen (z.B. Reiniger für Linoleumböden) können die Lösemitteldämpfe zudem zu Kopfschmerzen, Müdigkeit und Konzentrationsstörungen führen.

Augenschutz und Handschuhe sind bei der Verwendung von Konzentraten zu verwenden.

4.1.4 Sanitärreiniger

Gesundheitsgefahren bestehen überwiegend bei Haut- und Augenkontakt durch die sauren bis stark sauren Inhaltsstoffe. Dadurch können starke Reizungen oder sogar Verätzungen, besonders beim Umgang mit den Konzentraten, auftreten. Die Tenside bewirken eine Entfettung der Haut. Unter bestimmten Bedingungen (z.B. Ansetzen der Gebrauchslösung mit warmem Wasser, kleine, schlecht belüftbare Räume) können auch Reizungen oder gar Verätzungen der Atmungsorgane auftreten.

Augenschutz für Konzentrate, Handschuhe und eventuell Atemschutz verwenden.

4.1.5 Desinfektionsreiniger

In Desinfektionsreinigern sind auch Wirkstoffe zur Abtötung von Keimen enthalten. Bei Versprühen der Mittel (Sprühdesinfektion) können Aerosole zu Gesundheitsgefahren führen. Wischdesinfektion ist daher vorzuziehen.

Aldehyde (Glutar(di)aldehyd, Glyoxal), quartäre Ammoniumverbindungen, Phenolderivate, Biguanide und Alkohole (Ethanol, Isopropanol) werden eingesetzt.

Augenschutz, Hautschutz und Atemschutz verwenden.

4.1.6 Holz- und Steinpflegemittel

Holz- und Steinpflegemittel sind Produkte, die unverdünnt zur Reinigung und Pflege von wasserempfindlichen Oberflächen (z.B. Parkett-, Kork- sowie Steinböden) eingesetzt werden. Nach Verdunsten der Lösemittel verbleiben die Pflegesubstanzen auf der Oberfläche und schützen gegen Wasser und andere Flüssigkeiten.

Geeignete Handschuhe verwenden.

4.1.7 Rohrreiniger

Stark alkalische Produkte, Granulate oder Gele, Kalium- oder Natriumhydroxid.

Augenschutz für Konzentrat und Handschuhe verwenden.

4.1.8 Backrohrreiniger, Grillreiniger

Alkalische Produkte können Kalium- oder Natriumhydroxid enthalten, die Tenside wirken hautentfettend.

Augenschutz für Konzentrate, Handschuhe und Atemschutz bei Anwendung in noch heißen Geräten verwenden.

4.1.9 Entkalker (Maschinenreiniger)

Organische oder anorganische Säuren, die Kalkablagerungen aus Maschinen entfernen.

Augenschutz und Handschuhe bei der Verwendung von Konzentraten verwenden.

4.1.10 Möbelpolitur

Mittel zur Pflege von Holz, die brennbar und gesundheitsschädlich sein können.

Geeignete Handschuhe verwenden

4.2 Aufbewahrung von Reinigungsmitteln und Zubehör

- An festgelegten Stellen (Regal, Abstellraum) oder in einem Schrank. Zugriff durch Unbefugte verhindern.
- Im Originalgebinde oder in einem wie das Originalgebinde gekennzeichneten Behälter.
- Die Behälter immer dicht geschlossen halten.
- Auf keinen Fall Flaschen oder Behälter verwenden, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können (Limonade oder Bierflaschen).
- Beim Umfüllen in kleinere Behälter müssen diese bruchfest und chemisch resistent gegen den Inhalt sein.
- Im Aufenthalts- oder Pausenraum und in den Garderoben keine Reinigungsmittel lagern.

Bei Lagerung erheblicher Mengen muss der Schrank bzw. der Bereich in dem gelagert wird mit Piktogrammen/Warzeichen gekennzeichnet sein, wenn die Kennzeichnung der Einzelbehälter beim Betreten oder Öffnen nicht bereits leicht erkennbar ist.

Erhebliche Mengen sind je nach Gefahreneigenschaft unterschiedlich. Bei für Reinigungsmitteln häufig anzutreffende Gefahreneigenschaften sind das z.B. 50 Liter leicht entzündbare oder entzündbare brennbare Flüssigkeiten (wie Desinfektionsmittel) oder 20 kg für entzündbare Aerosole („Spraydosen“).

Für viele andere Reinigungsmittel gilt erst ab einer Menge von 1000 kg die Notwendigkeit zur Kennzeichnung, wenn die Behälterkennzeichnung nicht ausreicht. Genaue Angaben zu Mengen, je nach Gefahreneigenschaft sind im § 1b der Kennzeichnungsverordnung (KennV) festgehalten.

4.3 Vorsicht beim Umgang mit Reinigungsmitteln

- Schutzausrüstung bereithalten (Handschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, Atemschutz).
- Schutzausrüstung verwenden (z.B. beim Umgang mit Reinigungsmittelkonzentrat Schutzbrille zum Schutz der Augen verwenden).
- Wenn Dämpfe entstehen können: Lüftung sicherstellen (Fenster öffnen, wenn möglich querlüften).
- Reinigungsmittel nur in kaltem Wasser ansetzen.
- Verschiedene Reinigungsmittel nicht mischen.
- Hautkontakt vermeiden.
- Stulpe der Handschuhe umschlagen, um zu vermeiden, dass Putzwasser in den Handschuh läuft.
- Spritzer und auch kurzfristiger Kontakt sollten vermieden werden – für schnelles Abwischen oder Abspülen Reinigungstücher oder Wasser bereithalten.
- Essen, Trinken, Rauchen ist beim Arbeiten verboten.
- Hilfen beim Umfüllen verwenden, Heber, Pumpen oder Standgefäße mit Hahn.
- Benetzte oder verschmutzte Arbeitskleidung nicht mehr tragen, das gilt auch für persönliche Schutzausrüstung.
- Arbeitskleidung getrennt von Straßenbekleidung aufbewahren.

4.4 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Auf der Verpackung vieler Haushaltschemikalien wie Waschmitteln, Lacken und anderen Haushaltsprodukten sind Symbole und Hinweise angebracht, welche bei der Einschätzung über die Gefahr die von diesen Mitteln ausgeht, erste wesentliche Informationen liefern. Zu unterscheiden ist zwischen Produkten für Endverbraucher, die in Drogerien oder in Super- und Baumärkten in Haushaltsmengen gekauft werden können, und solchen für den gewerblichen Gebrauch. Den Produkten für Endverbraucher muss kein Sicherheitsdatenblatt beigefügt sein, aber auch diese Produkte müssen in Hinblick auf Gefahren und Sicherheitsvorkehrungen gekennzeichnet sein.

Besitzt ein Produkt eine gefährliche Eigenschaft, ist für diese eine Kennzeichnung auf der Verpackung vorgeschrieben. Das herausstechende Merkmal bei dieser Kennzeichnung ist das Gefahrenpiktogramm. Die Kennzeichnung von gefährlichen Produkten umfasst

- Name des gefährlichen Stoffes bzw. einer Auflistung der gefährlichen Stoffe, die zur Gefahr beitragen
- Name, Anschrift und Telefonnummer von Lieferantinnen/Lieferanten
- Gefahrenhinweise („Hazard“ H-Sätze)
- Sicherheitshinweise („Protection“ P-Sätze) und eben das
- Gefahrenpiktogramm.

Es ist daher wichtig, die Bedeutung der verschiedenen Symbole und anderer Kennzeichnungselemente zu kennen. In der Unterweisung ist aus diesem Grund darauf Bezug zu nehmen.

Weitere Informationen über gefährliche Inhaltsstoffe eines Produktes und deren Eigenschaften, aber auch über Schutzmaßnahmen wie die richtige Anwendung und die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung finden sich im Sicherheitsdatenblatt. Für Zubereitungen (Gemische) von Stoffen (z.B. von Reinigungsprodukten) gelten für die Einstufung eine Reihe von Konzentrationsgrenzen, ab denen erst eine Kennzeichnung über Inhaltsstoffe zu erfolgen hat. Daher ist Vorsicht geboten: Wenn ein Produkt nicht gekennzeichnet ist, so kann das bedeuten, dass entweder überhaupt keine gefährlichen Stoffe oder gefährliche Stoffe nur unterhalb bestimmter Konzentrationsgrenzen enthalten sind.

4.5 Gefahrenpiktogramme auf Putz-, Wasch- und Reinigungsmitteln

Die folgenden Piktogramme sind weltweit einheitlich geregelt und bedeuten daher in allen Ländern sinngemäß das gleiche.

Reinigungsmittel können mit den folgenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.



„Gesundheitsgefahr“ GHS 07

Das Rufzeichen warnt vor diversen Gesundheitsgefahren. Es können die Haut oder Augen gereizt oder Allergien ausgelöst werden.

Beispiele: Viele Reinigungsmittel, ätherische Öle, Insektizide, Terpentinersatz, Universalverdünner, Waschbenzin, Waschmittel etc.



„Ernste Gesundheitsgefahr“ GHS 08

Dieses Piktogramm weist auf Gefahren von schweren Gesundheitsschäden hin. Das Produkt hat eventuell krebserregendes Potential, schwere Folgen bei Schwangerschaft oder birgt ähnliche schwere Gesundheitsrisiken.

Beispiel: Benzol, Diesel



„Ätzend/korrosiv“ GHS 05

Gefahr der schweren Ätzung der Haut oder es können schwere Augenschäden auftreten. Das Piktogramm weist auch darauf hin, dass die Chemikalien auf Metallen korrosiv sind. Beispiele: Abflussreiniger, Autoshampoo, Entkalker für Kaffeemaschinen, Schwimmbadchemikalien, Pinselreiniger, konzentrierte Reinigungsmittel, z.B. für Fliesen und WC, Universalverdünner, Waschbenzin etc.



„Entzündbar“ GHS 02

Produkte mit diesem Piktogramm entzünden sich schnell in der Nähe von Hitze. Besondere Vorsicht mit dem Produkt bei Hitze, Feuer oder in der Nähe von offenen Flammen. Bei falscher, vor allem zu warmer Lagerung können sich einige der Produkte auch selbst entzünden.

Beispiele: ätherische Öle, Benzin, Nagellackentferner, Pinselreiniger, Universalverdünner etc.



„Brandfördernd“ GHS 03

Die Chemikalien können in Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen mit starker Wärmeentwicklung reagieren. Kann Brände oder Explosionen verursachen oder verstärken. Kann bei falscher Lagerung zu Explosionen führen.

Beispiele: Bleichmittel, Schwimmbadchemikalien

Weitere Gefahrenpiktogramme, die aus Arbeitsschutzsicht nicht relevant sind, oder sehr selten bei Reinigungsmitteln vorkommen:



„Giftig“ GHS 06

Bestimmte Chemikalien können schon in kleinsten Mengen zu lebensgefährdenden Vergiftungen führen, wenn sie auf die Haut gelangen, verschluckt oder eingeatmet werden.

Beispiele: Arsen, Blausäure, Methanol, Zyankali etc.



„Gase unter Druck“ GHS 04

Die Gasflasche weist auf unter Druck stehende Gase hin.

Beispiele: Anti-Fliegenmittel, ätherische Öle, Benzin (Feuerzeug-, Fleck-, Waschbenzin), Diesel, Heizöl, Pinselreiniger, Schwimmbadchemikalien (Algizide, Chlorierungsmittel, pH-Senker), Terpentinersatz, Versiegelung für Steinböden etc.



„Explosiv“ GHS 01

Dieses Piktogramm weist auf Sprengstoffe, Feuerwerkskörper oder Munition und die daraus entstehende Explosionsgefahr hin.



„Umweltgefährlich“ GHS 09

Dieses Piktogramm weist auf keine Gefährdung für Menschen, sondern auf die Umwelt hin. Diese Produkte sind (sehr) giftig für Wasserorganismen, eventuell mit langfristiger Wirkung.

4.6 Gefahren- und Sicherheitshinweise

H-Sätze („Hazard“) als **Gefahrenhinweis** informieren in kurzer Form über die gefährlichen Eigenschaften der Chemikalien. H-Sätze, die mit der Ziffer „2“ beginnen, deuten immer auf eine physikalische Gefahr (vor allem Brennbarkeit) hin. H-Sätze, die mit der Ziffer „3“ beginnen, deuten immer auf eine Gesundheitsgefahr hin.

Sicherheitshinweise oder P-Sätze („Protection“) geben wichtige Informationen, wie beim Umgang mit dem jeweiligen Reinigungsmittel sicher umgegangen werden kann bzw. gibt Hinweise, wie bei unsachgemäßem Gebrauch (z.B. Verschlucken) vorzugehen ist.

P-Sätze, die mit der Ziffer „2“ beginnen, dienen der Prävention. Jene mit der Ziffer „3“ beinhalten Angaben zur Reaktion falls unbeabsichtigter Kontakt entstanden ist. Die Ziffer „4“ als erste Ziffer bedeutet Angaben zur Aufbewahrung, und „5“ zur Entsorgung. Häufig vorkommende H-Sätze bei Reinigungsmitteln sind nachfolgend zu finden:

- H222 Extrem entzündbares Aerosol.
- H223 Entzündbares Aerosol.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Häufig vorkommende P-Sätze bei Reinigungsmitteln sind wie folgt:
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
- P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
- P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P330 Mund ausspülen.
- P331 Kein Erbrechen herbeiführen.
- P332 Bei Hautreizung: (Maßnahme je nach Reinigungsmittel).
- P333 Bei Hautreizung oder -ausschlag: (Maßnahme je nach Reinigungsmittel).
- P338 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

4.7 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt enthält wichtige Produktinformationen für die sichere Verwendung:

- Vorhandensein von gesundheitsschädlichen Stoffen
- Brennbarkeit, Entzündlichkeit des Stoffes
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstung
- Maßnahmen bei der Arbeit (Lüften, Fenster öffnen etc.)
- Gefährliche chemische Reaktionen mit anderen Substanzen
- Geeignete Löschmittel für den Brandfall.

Insbesondere in Hinblick auf die persönliche Schutzausrüstung kann das Einholen weiterer Informationen notwendig sein, wie z.B. zu Durchbruchzeiten von Handschuhen.

5 Biologische Arbeitsstoffe

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können bei Reinigungsarbeiten nicht nur mit gefährlichen Arbeitsstoffen, wie z.B. hautreizenden Reinigungsmitteln in Berührung kommen, sondern unbeabsichtigt auch mit verschiedensten Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilzsporen, Parasiten, etc.). Von „biologischen Arbeitsstoffen“ spricht man dann, wenn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer diesen Stoffen bei beruflicher Tätigkeit ausgesetzt sind.

Infektionsgefahr durch biologische Arbeitsstoffe ist überall dort gegeben, wo durch Kontakt mit Harn, Stuhl, Blut, Wundsekreten, eine Übertragung von Krankheitserregern möglich ist. Auch allergische Reaktionen können auftreten (Schimmelpilzsporen).

Beispiele:

- Bakterien (Staphylokokken, Streptokokken, Tuberkulose-Erreger)
- Viren (Hepatitisviren, Herpesviren)
- Humanendoparasiten
- Pilze (Schimmelpilze)

Wie erfolgt die Aufnahme biologischer Arbeitsstoffe?

- über die Atemwege werden kleine Tröpfchen oder Staub mit dem Organismus aufgenommen
- über die Haut und Schleimhäute durch oft unsichtbar kleine Verletzungen (gesprungene oder aufgeweichte Haut!) oder Spritzer in die Augen
- über den Mund und Verdauungstrakt durch z.B. Berührung von Nahrungsmitteln oder Zigaretten ohne Reinigung der Hände.

6 Maschinen und Geräte (Arbeitsmittel)

Für die sichere Verwendung von Maschinen sind auf die jeweiligen Gegebenheiten am Einsatzort abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen zu setzen. Von den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern bzw. den in deren Auftrag tätigen Objektleiterinnen/ Objektleiter (Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter) ist daher Folgendes zu beachten:

Nur Maschinen bereitstellen, die den Gegebenheiten im Objekt entsprechen:

- Reicht der Platz für ein sicheres Fahren mit der Maschine aus (Lagerungen)?
- Bauliche Gegebenheiten (Tragfähigkeit des Fußbodens, Tür- und Gangbreiten, Stiegen).
- Können Personen gefährdet werden?
- Entsprechen die Maschinen besonderen Anforderungen wie z.B. hinsichtlich Explosions- und Brandschutz oder Anforderungen an feuchte Räume?

Schwere Maschinen, die auf Rollen oder Fahrgestellen zu bewegen sind, müssen mit Feststellbremsen, selbsthemmenden Rollen oder selbsthemmenden Antrieben ausgerüstet sein.

Maschinen, die getragen werden müssen, sind mit Tragevorrichtung (Gurte etc.) auszurüsten.

Für jede Maschine im Objekt die Betriebsanleitung für die Benutzung und Wartung bereithalten.

Über die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln sind die Arbeitnehmer/innen zu informieren und zu unterweisen.

6.1 Verhalten beim Umgang mit Maschinen

- Maschine vor der Inbetriebnahme auf sichtbare Mängel und ordnungsgemäße Funktion kontrollieren.
- In Arbeitspausen oder nach Beendigung der Verwendung der Maschine, vor Wartungsarbeiten bzw. vor dem Umrüsten der Maschine Antrieb abschalten und gegen unbefugtes Wiedereinschalten sichern, z.B. Zündschlüssel abziehen.

- Vor dem Umrüsten oder bei Wartungs- bzw. Reinigungsarbeiten an der Maschine Netzstecker aus der Steckdose ziehen.
- Bei selbstfahrenden oder schweren Maschinen auch bei kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen oder wenn man sich von der Maschine entfernt Feststellbremse betätigen oder die Maschine gegen Wegrollen sichern.
- Maschinen mit Fahrerstand oder Fahrersitz nur von diesen aus in Bewegung setzen.
- Nach der Benutzung Maschinen in versperrbaren Räumen abstellen oder anders gegen unbefugte Manipulation sichern.
- Bei Mängeln an Maschinen die Arbeit mit dem Gerät sofort einstellen, die Maschine als nicht betriebssicher kennzeichnen und die/den Objektleiterin/Objektleiter oder Vorgesetzte/n unverzüglich informieren.
- Reinigungsmittel, die in Maschinen verwendet werden, können ätzend oder hautreizend sein und dürfen nur mit entsprechenden Einfüllhilfen nachgefüllt werden. Persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.
- Maschinen mit kraftstoffbetriebenen Motoren (Flüssiggas, Benzin, Diesel) dürfen in geschlossenen Räumen nicht oder nur unter ganz besonderen Vorichtsmaßnahmen betrieben werden.

6.2 Elektrisch betriebene Reinigungsmaschinen

- Reinigungsmaschinen nur an Steckdosen anstecken, die von der/vom Vorgesetzte/n oder von der/vom Objektleiterin/Objektleiter als geeignet festgestellt wurden.
- Beschädigte Steckdosen nicht benutzen.
- Elektrische Leitungen in einer Schlaufe durch die Hand oder über die Schulter führen.
- Elektrische Leitungen nur am Stecker aus der Steckdose ziehen.
- Nicht mit Reinigungsmaschinen über elektrische Leitungen fahren.
- Elektrische Leitungen nicht einquetschen, z.B. unter Türblättern durchführen. An selbstschließenden Türen Zwischenlagen benutzen, sofern dies aus Brandschutzsicht erlaubt ist.
- Anschlussleitung (Stromkabel) nicht um den Hals legen! Es besteht die Gefahr der Strangulation, wenn das Reinigungsgerät die Anschlussleitung erfasst!
- Beschädigte bzw. defekte Leitungen und Steckvorrichtungen nicht benutzen, sondern aussortieren und besonders kennzeichnen. Objektleiterin/Objektleiter unverzüglich informieren!
- Keine eigenen Reparaturversuche an elektrischen Geräten, nur durch geeignete Fachkräfte!

6.3 Batteriebetriebene (kabellose) Maschinen

- Batterien entfernen, bevor die Maschinen für Befüllung, Wartung oder Transport gekippt werden.
- Beim Befüllen der Batterien Füllrichtungen und persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzbrille oder Schutzmaske, Schutzhandschuhe, und wenn kein Füllsystem vorhanden ist, auch Schürze benutzen.
- Laden der Batterien nur in entsprechenden Räumen mit ausreichendem Luftvolumen oder geeigneter Lüftung.
- Einzelladeplätze sind zu kennzeichnen (z.B. durch gelb-schwarze Linien).
- Brennbare Lagerungen, Steckdosen, Lichtschalter etc. müssen von Ladeplätzen mindestens 1 m in horizontaler Richtung entfernt sein.
- Oberhalb von Ladeplätzen dürfen sich keine brennbaren Lagerungen befinden.
- Batterien nicht unter Stromfluss abklemmen.

6.4 Hochdruckreinigungsgeräte

Die Schneidwirkung des Hochdruckstrahles kann zu schweren Verletzungen führen!

- Vor jeder Inbetriebnahme sind Spritzpistole, Schlauchleitungen und Sicherheitseinrichtungen, z.B. Druck- und Temperaturanzeige, auf augenscheinliche Mängel zu prüfen.
- Bei Geräten mit Pumpenwechselsätzen darauf achten, dass Schlauchleitungen und Spritzeinrichtungen dem zulässigen Betriebsdruck des jeweiligen Pumpensatzes entsprechen.
- Nur einwandfreie Schlauchleitungen und Spritzpistolen verwenden, die auf Grund ihrer Kennzeichnung für den zulässigen Betriebsdruck des Druckers ausgelegt sind.
- Bei Dampfstrahlreinigern muss an Schläuchen die maximal zulässige Dampf/Flüssigkeitstemperatur angegeben sein.
- Schlauchleitungen nicht einklemmen, über scharfe Kanten führen, oder mit Fahrzeugen überfahren, Schlaufenbildung, Beanspruchung durch Zug oder Abknicken vermeiden.
- Geräte beim Transport nicht an der Schlauchleitung ziehen.
- Abzughebel der Spritzpistole oder Fußschalter der Spritzeinrichtung während des Betriebes nicht festklemmen und gegen unbeabsichtigtes Betätigen sichern.
- Nicht von Anlegeleitern aus mit Hochdruckreinigern arbeiten.
- Hochdruckstrahl nie auf Personen richten, besondere Vorsicht, wenn mehrere Personen mit solchen Geräten gleichzeitig arbeiten!
- Bei Beendigung der Arbeiten bei Düsenwechsel, vor Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten Gerät ausschalten sowie Wasserzufuhr absperren und System drucklos machen, z.B. Abzugshebel der Spritzpistole betätigen.
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen, z.B. geeignetes Schuhwerk, Hose, Handschuhe, Kopf- und Gesichtsschutz, gegebenenfalls auch Atemschutz.

7 Aufstiegshilfen

- Nie ungeeignete Aufstiegshilfen wie Bürosessel, Getränkekisten, Regale oder Ähnliches verwenden.
- Geeignetes Schuhwerk tragen: rutschfest, keine Schuhe mit Holzsohlen, keine offenen Schuhe.
- Keine großen oder sperrigen Gegenstände beim Aufsteigen mit hinauf nehmen.
- Nicht seitlich hinaus beugen.
- Keine Arbeiten verrichten, bei denen Geräte oder Maschinen mit beiden Händen gehalten werden müssen.

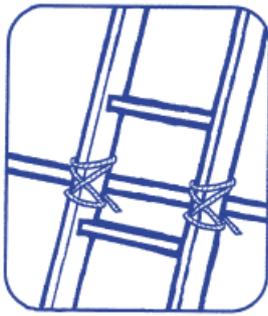
7.1 Tritte

Tritte sind ortsveränderliche Aufstiege bis 1 m Höhe, sie können mit oder ohne Rollen ausgeführt sein.

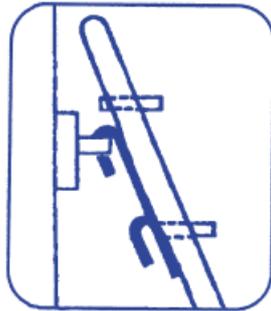
- Bei Tritten mit Rollen oder Rädern müssen diese bei Belastung gebremst werden.
- Unbeabsichtigtes Zusammenklappen muss zuverlässig verhindert sein.
- Die Stufen der Tritte sind gleitsicher auszuführen oder mit einem rutschhemmenden Belag zu versehen.

7.2 Anlegeleitern

- Nur für Arbeiten geringen Umfanges.
- Gewicht von Werkzeug und Material beschränken.
- Auf sicheren Untergrund achten, nicht bei rutschigem oder unebenem Untergrund verwenden.
- Bei Übersteigen muss der Holm 1 m über die Ausstiegsstelle hinaus ragen.
- Bei Schiebeleitern auf sicheres Einrasten der Verlängerung achten.
- Sicherung gegen Abrutschen, Einhängeleitern verwenden oder festbinden.



Anbinden



Einhaken

Bild: Quelle BMAFJ

- Bei zu flachem Anlegewinkel rutscht die Leiter weg oder kann aufgrund der Belastungssituation durchbrechen!
- Bei zu steilem Anlegewinkel kann die Leiter kippen!

Ellbogenprobe für Anlegewinkel



Winkel soll ca. 65° - 75° sein

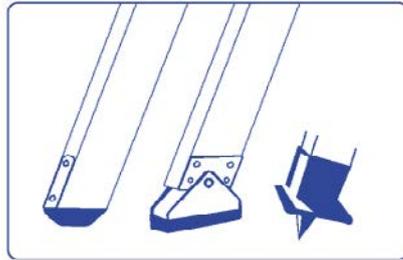
Bild: Quelle BMAFJ



Nicht an Glasscheiben, Stangen, Bäume etc. anlehnen

Bild: Quelle BMAFJ

Ellbogenprobe für Anlegewinkel



Leiterfüße mit Gummifüßen oder Stahlspitzen gegen Wegrutschen

Bild: Quelle BMAFJ

7.3 Stehleitern



Geeignetes Schuhwerk für Arbeiten auf Leitern verwenden: rutschfest, keine Schuhe mit Holzsohlen, keine offenen Schuhe

Bild: Quelle BMAFJ

Ausreichend hohe Leitern.

Standsicher aufstellen.

Nicht wie Anlegeleitern benutzen.

Die Kette oder der Spanngurt soll ganz gespannt sein.

Bei Stehleitern aus Metall, die mit einer Plattform ausgestattet sind, übernimmt diese die Funktion der Spreizsicherung.



Stehleitern, auf die seitliche Kräfte einwirken, können leicht umkippen! Deshalb: Von Stehleitern aus nie auf höher gelegene Stellen übersteigen.

Bild: Quelle BMAFJ

Die oberste Stufe oder Sprosse von Stehleitern bietet nicht immer einen sicheren Stand. Sie darf deshalb ohne einen angebauten Haltebügel nicht bestiegen werden.

Füße und Leiterkopf von Stehleitern sind in der Regel nicht für eine andere als die stehende Nutzung konstruiert. Deshalb: Stehleitern nicht als Anlegeleitern verwenden.

Auf schiefer Ebene nur entsprechende Holmverlängerungen verwenden, entsprechende Keillaschen oder Leiterklammern.

Die oberste Stufe darf nur bei Leitern mit Sicherheitsbrücke oder Haltevorrichtung verwendet werden.

Ausziehen oder zusammenstecken nur bis zu der angegebenen Länge. Bei Schiebeleitern muss die Bremse eingerastet sein.

8 Systematischer Hautschutz

Durch eine systematische Gefährdungsermittlung und –beurteilung sowie geeignete betriebliche Schutzmaßnahmen und richtiges Verhalten lassen sich berufsbedingte Hautschäden weit gehend vermeiden. Systematischer Hautschutz umfasst zunächst die Abklärung, ob hautgefährdende Arbeitsstoffe zur Anwendung kommen, die hautreizend, allergisierend, ätzend oder hautresorbierbar sind und weiters, ob Tätigkeiten durchgeführt werden, die zu starker Hautbelastung führen.

Wo ein Hautkontakt mit hautgefährdenden Substanzen trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Der persönliche Hautschutz umfasst folgende Maßnahmen:

Schutz: Den Kontakt zwischen Haut und schädigenden Stoffen verhindern oder zumindest abschwächen durch Schutzkleidung, Handschuhe, Hautschutzmittel.

Reinigung: Verschmutzte Haut möglichst schonend reinigen.

Pflege: Der strapazierten Haut Nährstoffe zurückgeben und die Heilung bereits eingetretener Hautschäden in geeigneter Weise fördern.

8.1 Schutzhandschuhe

Schutzhandschuhe sollen die Hände vor Reinigungsmitteln, starker Verschmutzung, infektiösen Materialien und vor Schädigung der Haut durch die Einwirkung von Nässe, Kälte, Hitze und starker Beanspruchung der Haut schützen.

Folgende Maßnahmen sind bei Arbeiten, bei denen Handschuhe getragen werden müssen, zu beachten:

- Handschuhe nie bei Arbeiten in der Nähe rotierender Maschinen- oder Anlagenteile verwenden.
- Es sind nicht alle Handschuhe für die Verwendung zu Arbeiten mit Chemikalien geeignet. Auf die Eignung des Handschuhs für das Reinigungsmittel ist unbedingt zu achten.
- Das Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen sollte auf ein Mindestmaß begrenzt sein (Tragedauer höchstens vier Stunden durchgehend).

- Tätigkeitswechsel zwischen Feucht- und Trockenarbeiten soll geplant werden, z.B. Abwaschen – Abstauben.
- Handschuhe aus PVC (Vinyl) bieten keinen ausreichenden Schutz gegen Mikroorganismen.
- Richtige Handschuhgröße ist wichtig.
- Bei starkem Schwitzen Handschuhe aus Baumwolle oder anderem geeigneten Gewebe unterziehen oder eine schweißmindernde Creme auftragen.
- Die Handschuhe nur auf gut abgetrockneter, gesunder Haut tragen.
- Hautschutz und -pflege ist unbedingt erforderlich.



Bild: Quelle: www.2m2-haut.de

Für Handschuhe werden zwei PSA-Kategorien für die Einteilung verwendet:

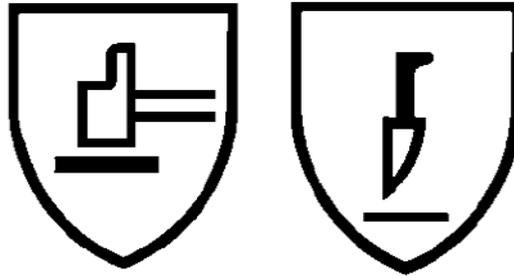
- I. schützt nur vor geringen Gefahren und vor Schmutz (beispielsweise Gartenhandschuhe)
- II. schützt vor unterschiedlichen Einwirkungen und muss entsprechend gekennzeichnet sein (Piktogramme und Leistungsstufen).

Was muss auf der Packung oder dem Handschuh stehen?

- Name der Herstellerinnen/Hersteller oder Importeurinnen/Importeure
- Handelsname oder Artikelnummer zur eindeutigen Identifikation
- Piktogramm: Die Eignung von Handschuhen für die jeweiligen Gefahren ist durch Piktogramme angegeben (siehe 7.1.1)
- Zahlenreihe (= Level). Die Zahl 0 bedeutet, der Handschuh wurde hinsichtlich dieser einzelnen Eigenschaft nicht geprüft oder hat die Prüfung nicht bestanden. Je höher die Zahl, umso besser ist das Prüfergebnis.
- Allergie auslösende Bestandteile
- Gebrauchsanleitung und Pflegehinweise (Reinigung, Transport)
- Lagerungsbedingungen, Ablaufdatum

8.1.1 Piktogramme zur Kennzeichnung von Handschuhen

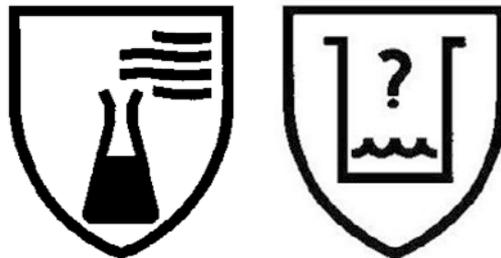
Mechanische Risiken



Handschuhe gegen mechanische Gefährdung schützen vor Schnitt- und Stichverletzungen, vor Hautabschürfungen oder Quetschungen, die durch den Umgang mit spitzen oder rauen Werkzeugen oder Gegenständen entstehen können (Glasscherben, offene Konservendosen, etc.).

Handschuhe der Kategorie I genügen bei geringen Anforderungen, wie Gartenarbeit, bei höheren Risiken immer Kategorie II verwenden.

Chemische Gefahren



Der Ausdruck „Permeation“ bezeichnet das Durchgehen einer Chemikalie durch das Schutzhandschuh-Material. Eine Durchdringung wird nicht immer bemerkt, da sich die Chemikalie mit dem Schweiß (Feuchtegefühl) vermischt. Die Zeit, die eine Chemikalie zum Durchdringen eines Schutzhandschuhs benötigt, ergibt den Schutzlevel.

Permeationslevel

Klasse 1 > 10 Minuten

Klasse 2 > 30 Minuten

Klasse 3 > 60 Minuten

Klasse 4 > 120 Minuten

Klasse 5 > 240 Minuten

Klasse 6 > 480 Minuten

Penetration

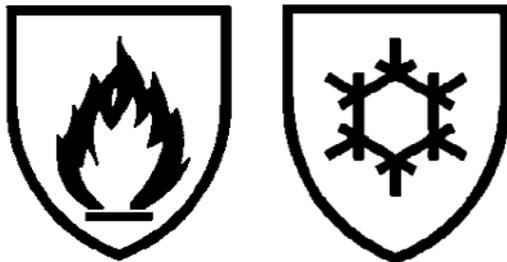
Penetration ist das Eindringen von Luft oder Wasser. Wenn sich im Wasserbad bereits Luftblasen bilden, kann der Schutzhandschuh nicht als Chemikalienschutzhandschuh gelten.

Infektionsgefahr

Grundsätzlich sind Handschuhe, die der Norm EN 374 entsprechen, geeignet. Nach dieser Norm wird jeder Handschuh auf Dichtheit (Luft und Wasser) geprüft. Es gibt drei Leistungsstufen, wobei nur die Leistungsstufe 3 als sinnvoll betrachtet werden kann.



Gefährdung durch Hitze, Kälte



Bei Arbeiten im Freien während der kalten Jahreszeit oder in Räumen mit niedriger Raumtemperatur, bei Arbeiten mit kalten Gegenständen (z.B. Reinigung von Tiefkühlhäusern) oder an heißen Einrichtungen (Rohrleitungen, Armaturen, Öfen) sind Schutzhandschuhe gegen Kälte oder Hitze notwendig.

8.1.2 Wie prüfen Sie, ob der Handschuh noch geeignet ist?

Die Sicht- und Tastprüfung auf Brüchigkeit, Risse und Löcher ist bei mikrobiologischen Gefährdungen besonders wichtig, weil es bei Verwendung schadhafter Handschuhe zu Infektionen kommen kann. Eventuelle Ablaufdaten sind zu beachten.

Eine Tatsache ist, die gerne übersehen wird, dass die Permeationszeit ab erstmaliger Verwendung zum Laufen beginnt, und durch unterbrechen der Tätigkeit nicht angehalten wird.

8.1.3 Wie lagern und reinigen Sie Handschuhe richtig?

Ungebrauchte Handschuhe sind gemäß den Herstellerrichtlinien (Angaben auf der Verpackung) zu lagern!

Sie dürfen niemals

- neben Chemikalien,
- im direkten Sonnenlicht und
- auf oder neben Heizkörpern aufbewahrt werden.

Gebrauchte Einweghandschuhe sind eventuell zu desinfizieren und zu entsorgen. Sie dürfen keinesfalls wieder verwendet werden!

Medizinische Schutzhandschuhe (EN 455) weisen kein Piktogramm auf und sind nur bedingt für die Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen geeignet, da sie zu kurz sind (keine Stulpe), um einen ausreichenden Schutz vor Eindringen von Flüssigkeit in den Handschuh zu bieten. Handschuhe für den medizinischen Gebrauch schützen Patientinnen/Patienten und Anwenderinnen/Anwender zwar vor Kontamination, sind aber aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur für Untersuchungen mit kurzer Tragedauer vorgesehen und daher für die Durchführung von Reinigungsarbeiten mit der dabei einhergehenden mechanischen Beanspruchung nicht bzw. nur für kurze Zeit geeignet.

8.2 Hautschutzmittel

Durch die mechanische Beanspruchung der Hände bei manuellen Tätigkeiten, durch Einwirkung von Wasser, Reinigungsmitteln und/oder Chemikalien sowie das Tragen von Handschuhen, kann die natürliche Schutz- und Barrierefunktion der Haut gestört werden. Durch das Quellen der Haut unter den Handschuhen oder dem Einwirken von Feuchtigkeit wird die oberste Hautschicht rissig und kann für Infektionen als Eintrittspforte dienen. Durch die Störung der Schutzschicht können auch allergieauslösende Stoffe aus den Handschuhen verstärkt auf die Haut wirken.

Als Folge davon trocknet die Haut aus, es kommt zu Entzündungen, Rötung, Schwellung, Juckreiz, Einrissen (Abnutzungsekzem) bis hin zu Allergien.

Diese Arbeit ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Tragedauer von flüssigkeitsdichten Handschuhen sollte auf vier Stunden am Tag beschränkt sein.

Anzustreben ist ein Wechsel zwischen Feuchtarbeit und trockenen Arbeiten, wie beim Staubsaugen oder Staubwischen.

Hautschutzmittel gibt es in Form von Cremes, Lotionen und Schäumen. Sie können bei Feuchtarbeit ohne chemische oder mikrobielle Gefährdung, bei Arbeiten mit Kontakt zu verschmutzenden, aber nur gering hautreizenden Stoffen eingesetzt werden.

Hinweis: Flüssige Hautschutzmittel wirken vorbeugend. Sie sind vor Arbeitsbeginn aufzutragen und schützen die Haut wenige Stunden lang vor der Einwirkung schädigender Stoffe. Hautschutzmittel müssen jeweils nach dem Händereinigen und nach Arbeitspausen frisch aufgetragen werden. Der Schutzfilm sollte möglichst undurchlässig sein (auch um die Fingernägel, in den Fingerzwischenräumen und an den Handgelenken). Er schützt die Haut nur so lange gegen schädigende Stoffe, so lange er nicht abgerieben wird. Auf dem Markt sind verschiedene Hautschutzmittel erhältlich. Im Allgemeinen wirken diese gegen wasserlösliche Schadstoffe, wie bei Reinigungsarbeiten, Fettfilme oder «Wasser-in-Öl-Emulsionen».

8.3 Hautreinigungsmittel

Die Haut nach der Arbeit gründlich zu reinigen, ist eine wichtige Voraussetzung für die Verhütung von Hautschäden. Schmutz und schädigende Stoffe dürfen nicht auf der Haut bleiben und so die Haut über die Arbeitszeit hinaus belasten. Damit eine optimale Hautreinigung möglich ist, müssen genügend Waschgelegenheiten vorhanden sein, die gut erreichbar und mit geeigneten Handreinigungsmitteln ausgestattet sind.

Es sind milde Reinigungsmittel (Seifen) zu verwenden. Auf mechanische Reinigungsmittel, wie Waschsand, stark scheuernde Seifen oder Handbürsten, sollte verzichtet werden. Seifen mit rückfettender Wirkung haben zusätzlich einen Hautpflegeeffekt.

8.4 Hautpflegemittel

Eine sinnvolle Hautpflege ist neben dem Hautschutz und der zweckmäßigen Hautreinigung der dritte Pfeiler eines wirksamen Hautschutzkonzeptes. Konsequente Hautpflege kann das Entstehen von Hauterkrankungen durch Stärkung der Abwehrfunktion der Haut verhindern.

Hautpflegemittel schützen nicht vor speziellen schädigenden Stoffen, sondern sie dienen der Hautregeneration. Dadurch werden Wasser- und Fettverluste ausgeglichen und die Abwehrfunktion der Haut wird wieder hergestellt. Darum sind sie bei allen Tätigkeiten, die zu einer regelmäßigen und intensiven Hautbelastung führen, zur Verfügung zu stellen. Besonders wichtig ist Hautpflege dort, wo Feuchtarbeit verrichtet wird oder wo die Hände sehr häufig gewaschen bzw. desinfiziert werden müssen. Deshalb: Nach der Arbeit Pflegecremen verwenden, die regenerierend und feuchtigkeitsspendend sind.

8.5 Wie kann ich im beruflichen Alltag meine Haut gesund erhalten?

- Verwendung geeigneter Handschuhe
- auf richtige Größen und Längen sowie auf die Passform achten
- an die verwendeten Arbeitsstoffe (lt. Sicherheitsdatenblatt, Herstellerinnen/Hersteller, Lieferantinnen/Lieferanten) anpassen
- (Medizinische) Einmalhandschuhe schützen vor Krankheitserregern,
- in der Regel jedoch nicht vor Chemikalien!
- Chemikaliendichte Haushaltshandschuhe können mehrfach verwendet werden. Sie haben Stulpen, die Ihre Unterarme schützen. Mit einer Baumwollbeschichtung auf der Innenseite sind sie besonders hautverträglich. Sie eignen sich für Tätigkeiten mit Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln.
- Minimierung der Handschuh-Tragezeit
- Tragen der Handschuhe nur dann, wenn unbedingt erforderlich
- auf „Handschuh-freie“ Zeiten achten -> Tätigkeitswechsel
- sofortiges Wechseln von kaputten oder feuchten Handschuhen
- Einmalhandschuhe heißen nicht ohne Grund so: Bei mehrmaligem Gebrauch verlieren sie ihre Schutzwirkung.
- Verzicht auf das Tragen von Schmuck während der Arbeit
- Erstellen Sie einen Hautschutzplan und informieren / schulen Sie ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer darüber.

Alarmsignale einer beginnenden Hauterkrankung

wie Trockenheit, Schuppenbildungen, kleine Risse, gerötete oder juckende Hautstellen **ernst nehmen und ärztlichen Rat einholen!!!** (z.B. Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner; Hautärztin/Hautarzt)

Bei vorgeschädigter Haut besteht zusätzlich die Gefahr einer Allergie!

8.6 Hautschutzplan (3 Punkte – Programm)

1. Verwendung von hautschonenden Hautreinigungsmitteln

Häufiges intensives und grobes Reinigen der Hände mit Wasser entzieht der Haut die schützenden Fette und beeinträchtigt ihre natürliche Schutzfunktion. Um Ihre Hände nicht unnötig zu strapazieren, sollten Sie zunächst starke Verschmutzungen vermeiden, z.B. durch das Tragen von Handschuhen.

Weiterhin sollten Sie die Hände richtig und so sanft wie möglich reinigen.

Zum Reinigen der Hände die Waschlotion aus dem Spender mit wenig Wasser auf den Händen aufschäumen und anschließend mit lauwarmem Wasser gut abspülen.

Die Hände nach jedem Waschvorgang gut abtrocknen, besonders wichtig dabei die Fingerzwischenräume.

ACHTUNG: nach jedem Waschen die Hände gut eincremen.

Auswahl geeigneter Produkte

milde, hautneutrale (pH-Wert 5,5) Waschlotionen bevorzugen
unparfümierte Waschlotionen benutzen, um allergische Reaktion vorzubeugen.

2. Verwendung von geeigneten Hautschutzmitteln

Vor allem bei häufigen Feuchtarbeiten sind Hautschutzpräparate wichtig.

Es handelt sich dabei um spezielle Cremes, welche die Widerstandsfähigkeit der Haut stärken. Hautschutzprodukte können nur dann richtig wirken, wenn Sie Folgendes beachten:

Auf Schmuck an Händen und Unterarmen verzichten. Sie erschweren das Eincremen der Hände. Außerdem staut sich unter Ringen, Armbändern etc. die Feuchtigkeit, und es sammeln sich Keime sowie Chemikalien und Seifenreste.

Creme zuerst da auftragen, wo der größte Effekt gewünscht ist. Das ist in der Regel der Handrücken.

Die Creme gleichmäßig verteilen. Hautschutzcreme kann nur dort schützen, wo sie aufgetragen wird. Kritische Stellen wie Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerkuppen und Nagelfalze besonders beachten.

Creme solange einmassieren, bis sie gut eingezogen ist. Dies ist besonders bei der Verwendung Wasser abweisender Hautschutzcremes und vor dem Anziehen von Schutzhandschuhen wichtig.

Auswahl geeigneter Produkte

Die Auswahl eines Präparates hängt auch vom Tätigkeitsprofil und Hauttyp ab.
Gerbstoffhaltige Handschutzcremes verzögern das Aufquellen der Hornschicht.
Die Hautschutzpräparate aus hygienischen Gründen in Tuben oder Spendern bereitstellen.

3. regelmäßige Hautpflege mit geeigneten Produkten

Hände nach jedem Händewaschen mit einer ausreichend fetthaltigen und gut einziehenden Creme oder Lotion eincremen.

Reichhaltige Creme gründlich in die Finger, Fingerzwischenräume, Fingerkuppen und Nagelfalze einmassieren.

Auswahl geeigneter Produkte

Für die Pflege zwischendurch eignet sich eine schnell einziehende Creme oder Lotion.

Für die Regeneration der Haut – nach Arbeitsende und in Pausen – empfehlen sich gehaltvollere Cremes, um den Fett- und Feuchtigkeitsverlust auszugleichen.

Möglichst Präparate ohne Duft- und Konservierungsstoffe auswählen.

9 Weitere persönliche Schutzausrüstung

9.1 Atemschutz

Durch die Verwendung von Reinigungsmitteln oder durch das Aufwirbeln von Staub können Stoffe in die Luft gelangen, die die Gesundheit schädigen können. Falls es nicht möglich ist, durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, diese Stoffe einzuatmen, muss Atemschutz verwendet werden.

Solche Stoffe in der Luft können sein:

- a) Staub, Rauch, Nebel: Diese können Nase, Hals und die oberen Atemwege reizen. Abhängig von der Größe können Partikel bis tief in die Lunge eindringen. Durch die luftgetragenen Dauerstadien von Mikroorganismen oder Tröpfchen können auch Krankheiten übertragen werden.
- b) Gase und Dämpfe: Diese können zu einer heftigen Reizung der Schleimhäute in den Atemwegen und der Lunge führen.

Voraussetzung für eine effiziente Vermeidung der Gesundheitsrisiken durch Atemschutz ist richtige Auswahl und konsequente Verwendung und Wartung des Atemschutzes.

9.1.1 Welche Arten von Atemschutz gibt es?

Isoliergeräte

Diese arbeiten unabhängig von der Umgebungsatmosphäre.

Filtergeräte

Sie sind abhängig von der Umgebungsatmosphäre und dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn atembare Luft gewährleistet ist.

9.1.2 Fragen, die vor der Auswahl eines Atemschutzes zu klären sind

Welche Schadstoffe sind vorhanden?

Auskunft darüber gibt das Sicherheitsdatenblatt der Inverkehrbringerinnen/ Inverkehrbringer oder der Herstellerinnen/Hersteller.

Wie hoch sind ihre Konzentrationen, die in der Luft sein können?

Eventuell sind Messungen erforderlich.

Welches sind die gültigen Grenzwerte (MAK, TRK, etc.)?

Diese sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

Liegen die Schadstoffe gasförmig, partikelförmig oder als Gemisch vor?

Haben die Schadstoffe geeignete Warneigenschaften, wie Geruch oder Geschmack?

Vorsicht: Die Warnung durch Geruch ist nicht zuverlässig!

Ist genug Sauerstoff in der Umgebungsluft vorhanden (17 Vol. %)?

Sind weitere Schutzeinrichtungen erforderlich (Augen-, Gehörschutz)?

9.1.3 Filtergeräte

Filtergeräte scheiden aus der Umgebungsluft Staub, Dämpfe, Aerosole, Mikroorganismen ab, so dass diese nicht in die Atemwege gelangen können.

Folgende Filter sind möglich:

- für Staub (Partikelfilter)
- für Gase und Dämpfe (Gasfilter)
- für Gase, Dämpfe und Staub (Kombinationsfilter).

Sie sind abhängig von der Umgebungsatmosphäre und dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn atembare Luft gewährleistet ist. Auf das Ablaufdatum der Filter ist zu achten.

9.1.4 Halbmasken

Diese umschließen Nase, Mund und Kinn.

9.1.5 Vollmasken

Augen, Nase, Mund und Kinn werden bedeckt und das ganze Gesicht umschlossen. Auch hier erfolgt die Reinigung der Luft über verschiedene Filter, die nach Sättigung ausgetauscht werden müssen. Diese Masken sind für Tätigkeiten, bei denen auch die Augen oder das Gesicht geschützt werden sollen, geeignet.

9.2 Augenschutz

Chemische Gefährdungen können von festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen (z.B. Dämpfe, Nebel, Rauch) ausgehen. Chemikalien (auch staubförmige Produkte, wie z.B. Waschmittel) können sich im Augenwasser lösen. Säuren und Laugen können das Auge schwer schädigen.

Gegen Einwirkungen durch Gase, Dämpfe, Nebel, Rauch und Feinstäube schützen Korbbrillen mit der Kennzeichnung „5“. Bei chemischen Gefährdungen nur des Auges durch Flüssigkeitsspritzer sind Korbbrillen mit der Kennzeichnung „3“ zu benutzen.

Sind nicht nur Augen, sondern auch Gesicht und Hals durch Flüssigkeitsspritzer gefährdet, sind Schutzschirme zu benutzen.

9.3 Arbeitsschuhe

Immer geeignetes Schuhwerk tragen: rutschfest, keine Schuhe mit Holzsohlen, keine offenen Schuhe.

Erforderlichenfalls Sicherheitsschuhe zur Verfügung stellen und für deren Verwendung sorgen.

Der Fuß braucht freien Raum vor den Zehen, denn die Zehen werden in zu kurzen Schuhen durch den Zehenschub bei jedem Schritt gestaucht.

Ein anatomisch geformtes Fußbett stützt und entlastet das Fußgewölbe und somit den ganzen Körper (Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen).

Eine rutschsichere Sohle, kleines Profil, große Auftrittsfläche fördert die Trittsicherheit auf nassem Boden.

Zu schmale Schuhe können zur Verformung des Zehengrundgelenkes führen, daher Schuhe mit einer ausreichenden Weite im Ballenbereich verwenden.

Zu hohe Absätze belasten den Vorfuß zu stark und wirken sich negativ auf die Statik des Körpers aus (Absatzhöhe: flach bis höchstens 3,5 cm hoch).

9.4 Reinigung von Arbeitskleidung, Geräten und persönlicher Schutzausrüstung

Die Arbeitsbekleidung und das Arbeitsgerät sind, sofern gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe verwendet werden oder Infektionsgefahr besteht, fachgerecht zu reinigen. Diese Reinigung darf an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nur dann übertragen werden, wenn keine Gefahr von unzureichend oder unfachmännisch gereinigten Kleidungsstücken oder Geräten ausgehen kann.

10 Sanitär- und Sozialeinrichtungen

Für die Beschäftigten ist eine Möglichkeit zum hygienischen Reinigen der Hände und zur Hautpflege zu schaffen. Eine Benützung von Einrichtungen am Einsatzort ist mit den Auftraggeberinnen/Arbeitgebern zu vereinbaren.

Eine getrennte Aufbewahrung der Bekleidung von der Straßenkleidung ist erforderlich, wenn mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird oder Infektionsgefahr besteht.

11 Ergonomie

11.1 Arbeitsvorgänge

Zunehmende Arbeitsintensivierung, Geringschätzung des beruflichen Status, Zeitdruck und unzureichende Arbeitsgeräte führen dazu, dass vor allem Rückenleiden und Schulter-Arm-Syndrome sehr häufig bei den zumeist weiblichen Reinigungskräften auftreten. Zusätzlich ist bedeutend, dass die Arbeitshöhen bei Reinigungskräften durch die zu säubernden Gegenstände und Bereiche vorgegeben sind und nicht auf Körpermaße abgestimmt werden können.

Die Reinigungskraft muss sich zum Arbeitsgegenstand hin bewegen. Die Arbeitshöhe variiert zwischen Fußboden und Deckenhöhe. Dadurch sind oft Arbeiten in Zwangshaltungen erforderlich, insbesondere beim Heben und Tragen von Kübeln, Müllsäcken, Getränkekisten und Geschirrkörben.

Multifaktorielle Zusammenhänge, wie mangelnde Qualifizierung, unzureichende Anpassung der Arbeitsanforderungen und ergonomisch ungünstiges Verhalten, sind demnach Auslöser für zahlreiche Beschwerden und Erkrankungen.

11.2 Grundsätze körpergerechten Arbeitens

Ungünstige Haltung führt zu starker Muskel- und Skelettbelastung. Die Muskelbelastungen entstehen beim Fixieren und Bewegen des Körpers sowie beim Halten oder Bewegen einer Last. Kurzfristig belastet eine ungünstige Haltung unnötig den Organismus, weil ein Teil der Arbeitsenergie nutzlos eingesetzt wird; mittelfristig führt die Fehlhaltung aber zur Funktionsbeeinträchtigung und Erkrankung.

Vermeiden von wirbelsäulenbelastenden Bewegungen:

- seitliches Drehen des Rumpfes
- Vorbeugen des Oberkörpers
- Mitführen der Schultergelenke
- große Schritte und weit ausladende Armbewegungen
- Verdrehen der Arme und Abknicken der Handgelenke
- vermeiden Sie durchgedrückte Knie
- den Kopf nicht in den Nacken legen, wenn im Hochbereich oder über Kopf gearbeitet werden muss.

Günstige Bewegungsabläufe:

- Arbeiten in möglichst aufrechter Haltung und dicht am Körperschwerpunkt,
- von Kopf bis Fuß auf Linie einstellen - so werden die Gelenke geschont und weniger Muskelkraft gebraucht,
- Einnehmen einer möglichst versetzten, hüftbreiten Fußstellung,
- zur Richtungsänderung die Beine einsetzen,
- mit leicht angewinkelten Armen, so dicht am Körper wie möglich, arbeiten,
- Gegenstände dicht am Körper tragen, diese sollen möglichst nahe dem Zentrum am Schwerpunkt angefasst werden.



Reinigung mit Wischgerät

Bild: Arbeitsinspektion

Die Stiellängen sollten an die individuelle Körpergröße anpassbar sein.

Fußbodenwischgeräte sollten mit einem Teleskopstiel ausgerüstet sein, der einstellbar ist. Wichtig ist die optimale Einstellung der Stiellänge – zwischen Halsansatz und Schlüsselbein.

- Halten Sie den Oberkörper aufrecht.
- Die Wischbewegung möglichst ohne Rückendrehung durchführen.
- Das Grundgestell nicht stark drehen (eine „flache Acht“).

11.3 Heben/Tragen

Richtiges Heben und Tragen

1. So nah wie möglich an den Gegenstand herantreten,
2. Füße hüftbreit leicht versetzt aufstellen,
3. Rücken gerade halten,
4. Knie maximal 90° beugen, mit geradem Oberkörper und nach vorn gekipptem Becken in die Hocke gehen,
5. Gegenstand möglichst in der Mitte anfassen – dabei die Bauchmuskulatur anspannen,
6. Beine strecken,
7. Kopf anheben und aufrecht gehen.

Organisatorische Maßnahmen:

- Erlernen richtiger Hebetekniken
- Lasten nicht alleine manipulieren

Technische Hilfsmittel:

Hebezeuge, Hubwagen, Putzwagen zum Transport der Eimer

Erleichterungen bei der manuellen Lastenhandhabung können auch durch verstärkte Teamarbeit und Verbesserung der Verkehrswege erreicht werden.

12 Psychische Belastung

„Psychische Belastung ist die **Gesamtheit** aller **erfassbaren** Einflüsse, die von außen auf einen Menschen zukommen und diesen **psychisch** beeinflussen“
(ÖNORM EN ISO 10075-1:2017)

Psychische Belastungen sind messbar, benennbar und gestaltbar. Im Arbeitsschutz ist es daher möglich psychisch gefährlichen Arbeitsbedingungen entgegenzuwirken und diese zu verbessern.

12.1 Typische Fehlbelastungen im Reinigungsgewerbe

- **Termindruck/Zeitdruck** – „dünne Personaldecke“, Fluktuation
- **geringe Einflussmöglichkeit auf die Arbeitsgestaltung** – m²-Vorgaben, Art und Weise der Reinigung, hoher Arbeitsanfall, enge Vorgaben, nicht freigeräumte Arbeitsflächen, nicht kalkulierte Zusatzaufträge
- **Konflikte** – interkulturelle Konflikte zwischen Personal oder konfliktbehafteter Kontakt mit Kundinnen/Kunden
- **isolierte Alleinarbeit verbunden mit Ängsten** – als Frau alleine, Angst vor Übergriffen, Angst vor Unfällen, keine Rettung rufen können
- **Mangel an Informationen** – fehlende/spärliche Kommunikationsmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten, keine Aufenthaltsräume, Pausengestaltung
- **fehlende Anerkennung und Wertschätzung** – schlechtes Berufsimagen, wenig Weiterbildung/Entwicklung, Teilhabe an betrieblichen Prozessen/ Arbeitsschutzorganisation, Vereinbarkeit Familie und Beruf
- **geringe Einflussmöglichkeit auf die Arbeitsmethode/Arbeitsmittel** – Ankauf von Handschuhen, Art und Weise des Putzens, praxisgerechte/einfache Verwendung von Teleskopstangen
- **geringe Abwechslung** bei der Art der Tätigkeit, eintönige Arbeit
- **wenig Möglichkeit Neues zu lernen**
- branchen- und frauentypische **Arbeitszeiten und Randarbeitszeiten**, d.h. Teilzeit, geteilte Arbeitszeit, Arbeiten sehr früh oder sehr spät, Arbeiten alleine in der Nacht, Wegzeiten von einer Arbeitsstätte zur nächsten.

12.2 Präventionsmaßnahmen

- Ausreichend Zeit und passende Art und Weise Einschulung/Information/ Weiterbildung (verständliche Sprache für jung und alt und Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, Bildsprache) insbesondere bei Änderungen von Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen, PSA
- „training on the job“ und Möglichkeit für Rückmeldung schaffen (schriftlich/mündlich) und so gestalten, dass sie gut von den Beschäftigten angenommen werden können
- Ansprechpersonen für Sicherheit und Gesundheit, wie z.B. SVP, PFK, Ansprechpersonen namentlich plus Telefonnummer bekannt geben
- Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter, Objektleiterinnen/Objektleiter in der Prävention von und im Umgang mit psychosozialen Belastungen schulen und unterstützen
- Verfahren für Kundenbeschwerden vorgeben, Kommunikation zwischen Reinigungskräften und Kundinnen/Kunden strukturiert ermöglichen
- Vereinbarkeit Familie Beruf: Keine Randarbeitszeiten, sondern „normale“ Arbeitszeiten, klare Pausenregelungen, Möglichkeit der Benützung von eigenen Räumen oder Pausenräumen der Auftraggeberinnen/Auftraggeber.

12.3 Gewalt am Arbeitsplatz – Mobbing, sexuelle Belästigung

Gewalt am Arbeitsplatz ist eine Gefahr von besonders negativer Tragweite, die in den Betrieben zunehmend als ernsthaftes Problem auch des Arbeitsschutzes erkannt wird:

Eine Auswertung des Arbeitsklima-Index zeigt 2018, dass mehr als die Hälfte der Frauen bereits von Kollegen, Chefs oder Kunden sexuell belästigt wurden. 38 % der Arbeitnehmerinnen waren mit abfälligen Bemerkungen konfrontiert. 31 % wurden angestarrt oder gemustert. Und 12 % erlitten bereits sexuelle, körperliche Übergriffe⁴.

Vielfach besteht Unklarheit darüber, was Gewalt am Arbeitsplatz, Beleidigungen, Herabwürdigungen, Einschüchterungen, Schaffung eines feindseligen Arbeitsklimas, Mobbing betrifft. Frauen, insbesondere junge Frauen, stellen die gefährdetste Personengruppe dar. Des weiteren Menschen, die Ziel von Diskriminierungen werden, wie Geschlechterrollen nicht entsprechende Menschen und Trans-Personen, rassifizierte Menschen (BPOC = Black and People of Color, mit Akzent Sprechende, Kopftuchträgerinnen ...), Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Beeinträchtigung/en, aber auch Arme, Obdach- und Wohnungslose.

⁴https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundgesundheit/arbeitsklima/arbeitsklima_index/Arbeitsklima_Index_2018_November.html

Im [Übereinkommen 190 der Internationalen Arbeitsorganisation](#) (ILO), dem Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt bezieht sich der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, unabhängig davon, ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt.

Gewalt liegt vor, wenn ein oder mehrere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Führungskräfte in einer arbeitsbezogenen Situation angegriffen werden.

Eine **Belästigung** liegt vor, wenn ein oder mehrere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bzw. Führungskräfte in einer arbeitsbezogenen Situation wiederholt und absichtlich schlecht behandelt, bedroht und/oder gedemütigt werden.

Eine **Diskriminierung** hat ein Personenmerkmal zur Grundlage und ist laut Gleichbehandlungsgesetz verboten, wenn sie aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung erfolgt und ein entwürdigendes Arbeitsumfeld schafft. Die betroffene Person entscheidet, was sie als diskriminierend empfindet. Diskriminierungen sind keine Konflikte, sondern können sich hinter Konflikten verstecken.

Mobbing ist ein über einen längeren Zeitraum währendes, regelmäßiges und systematisches Vorgehen von einer oder mehreren Personen gegen eine bestimmte Person und zielt auf deren Entfernung.

Geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung meint Gewalt und Belästigung, die gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts gerichtet sind, oder wenn Personen eines bestimmten biologischen und sozialen Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind. Geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung umfasst auch sexualisierte Belästigung.

Die von Übergriffen betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind häufig nicht in der Lage sich wirksam zur Wehr zu setzen oder Unterstützung zu suchen, weil sie um ihren Arbeitsplatz fürchten, nicht darüber sprechen wollen oder z.B. mangels Sprachkenntnissen keine Beratung in Anspruch nehmen können. Sie finden oft wenig Solidarität und Unterstützung bei Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten. Gewaltprävention ist eine wirksame Schutzmaßnahme; mittels Arbeitsorganisation innerbetrieblicher Verfahrensregeln bei Belästigungen und Übergriffen vorzusehen, ist daher oft zielführend.

Gesundheitsgefahren bei Gewalt am Arbeitsplatz

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die von physischer Gewalt oder Mobbing und Belästigung betroffen sind, leiden häufiger an

- Flashbacks
- Verlust des Selbstvertrauens

- Schlafstörungen, Alpträume
- Depressionen
- sexuellen Problemen
- Zwängen (z.B. Waschwänge)
- Gefühl der Verletzlichkeit
- Ess-Störungen
- Alkohol-, Drogen- und Tablettenmissbrauch
- Angstzuständen, z.B. Angst das Haus zu verlassen, alleine zu sein, unter Menschen zu sein
- Konzentrationsstörungen
- Beziehungsschwierigkeiten
- Suizidalität ⁵⁶

Weitere Informationen:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/psychische_Belastungen/Mobbing_und_Gewalt_am_Arbeitsplatz.html

„Eines der Hauptmerkmale erfolgreicher Organisationen ist der gegenseitige Respekt für die Würde des Anderen auf allen Ebenen am Arbeitsplatz. Daher sind Belästigung und Gewalt nicht akzeptabel.“

Rahmenvereinbarung zu Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz, europäische Sozialpartner, 26. April 2007

Die EU-Richtlinien zu Gleichstellung und Antidiskriminierung (umgesetzt in Österreich durch die Gleichbehandlungsgesetze) und die EU-Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 1989 (Richtlinie 89/391/EWG) sind für die Gewaltprävention in den Betrieben von Bedeutung:

- Die EU-Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichten die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten während der Arbeit nicht geschädigt werden und sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gewährleistet sind.
- Die europäischen Sozialpartner unterzeichneten im April 2007 eine Vereinbarung zur Bekämpfung von Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz. Einige EU-Mitgliedstaaten haben zusätzlich Vorschriften und Leitlinien zur Verhütung von Gewalt bei der Arbeit entwickelt.

⁵<https://www.frauennotruf-kiel.de/gewalt-gegen-frauen/vergewaltigungnoetigung/>

⁶RA. Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Ergebnisse auf einen Blick
https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf

Maßnahmen gegen Mobbing/Gewalt im ArbeitnehmerInnenschutz

In immer mehr Betrieben wird Belästigung und Gewalt zum Thema. Zunehmend wird auch erkannt, dass sämtliche Formen von Gewalt am Arbeitsplatz eine Verletzung der Menschenwürde darstellen und die Gesundheit und Sicherheit der Betroffenen beeinträchtigen.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung verpflichtet Gefahren durch physische und/oder psychische Belastungen durch geeignete Maßnahmen zu verhüten (§§ 4 und 7 ASchG).

Wichtige betriebliche Maßnahmen sind vor allem

- eine wirksame Gefahrenevaluierung, die Risikofaktoren für das Entstehen eines feindseligen Arbeitsklimas und von Gewalt einbezieht (§ 4 ASchG)
- die Überwachung vorbeugender Maßnahmen und laufende Adaptierung
- Verbesserung der Arbeitsorganisation, Koordination und Managementverfahren
- betriebliche Verfahren, Arbeitsrecht – z.B. Abschluss einer Betriebsvereinbarung gegen Gewalt am Arbeitsplatz, Fair-Play-Vereinbarungen, etc.
- innerbetriebliche Kontaktstellen bei Gewaltvorfällen
- Präventivdienstbetreuung, arbeitspsychologische Unterstützung (ASchG).

Außerhalb des ArbeitnehmerInnenschutzrechts müssen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber aufgrund ihrer **arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht** Maßnahmen gegen z.B. gewalttätige Übergriffe, die gegen ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gerichtet sind, ergreifen. Nach § 1157 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) müssen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber dafür sorgen, dass Leben und Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer geschützt sind, auch gegen Gewalthandlungen am Arbeitsplatz. Kommen Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber dieser Fürsorgepflicht nicht nach, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer u.U. den vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsvertrag erklären (§ 26 Angestelltengesetz, § 82a Gewerbeordnung).

Nach dem **Gleichbehandlungsgesetz** können Belästigung, Mobbing am Arbeitsplatz, etc. zu Schadenersatzansprüchen der Betroffenen führen. Das gilt auch dann, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber untätig bleibt und keine angemessenen Abhilfemaßnahmen trifft, um seine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Übergriffen durch Kolleginnen/Kollegen oder Dritte zu schützen.

Nähere Informationen zur Prävention psychischer Belastung finden sich auf der [Website der Arbeitsinspektion](#).

13 Beispiele

13.1 Allgemeine Reinigungs- und Pflegearbeiten - Grundreinigung

13.1.1 Reinigungsmittel

Die Gebrauchsanweisungen und die Warntafeln auf dem Behälter vor dem Gebrauch genau studieren, Hinweise (R- und S-Sätze beachten).

Darauf achten, dass beim Mischen immer zuerst das Wasser und dann das Reinigungsmittel in den Behälter gegossen wird.

Keine Reiniger mischen.

Ist der Reiniger für den Einsatz nicht geeignet, können gefährliche Reaktionen mit vorhandenem Material entstehen.

Reinigungs- und Pflegemittel verwenden, welche die rutschhemmenden Eigenschaften der Böden nicht beeinträchtigen.

13.1.2 Arbeitsvorgänge

Glatte Böden nur abschnittsweise bearbeiten.

Nicht durch den nassen Bereich gehen.

Bearbeitete Flächen erst nach Absaugen oder Abtrocknen des Flüssigkeitsfilmes betreten.

Bei Personenverkehr Verkehrswege von den Arbeitsbereichen trennen. Warnschilder aufstellen.

13.1.3 Leitern und Tritte

Nicht auf Stühle, Tische, Heizkörper oder anderes Mobiliar steigen.

Herde, Öfen und Griller rechtzeitig vor Beginn der Reinigungsarbeiten abschalten. Abkühlen lassen.

Elektrische Geräte im Arbeitsbereich nach Möglichkeit abschalten und vom Stromnetz trennen.

Elektrische Geräte, Beleuchtungskörper, Steckdosen und Schalter nicht nass oder feucht reinigen.

13.2 Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr

13.2.1 Auftreten von biologischen Arbeitsstoffen bei Reinigungsarbeiten

Überall wo der Kontakt mit Materialien oder Gegenständen, die verunreinigt sein können, sehr wahrscheinlich ist, wie

- bei der Reinigung von Sanitär- und Toilettenanlagen,
- in Einrichtungen, in denen kranke, verunfallte Menschen oder Tiere betreut werden,
- wo leicht verderbliche Güter verarbeitet werden,
- bei der Abfallentsorgung,
- in lange leer stehenden Objekten (Schimmelpilz),
- in augenscheinlich bereits verunreinigten Bereichen (z.B. Taubenkot, Mäusekot),

sind besondere Schutzmaßnahmen gegen biologische Arbeitsstoffe zu ergreifen.

13.2.2 Schutzmaßnahmen

- Nass- oder Feuchtbearbeitung statt Trockenbearbeitung, um Aufwirbeln von Staub zu vermeiden. Absaugen statt abkehren!
- Vermeiden von Arbeiten mit Hochdruckreinigern.
- Bei Verwendung von Brauchwasser oder aufbereitetem Wasser in Hochdruckreinigern Atemschutzmasken FFP 2 tragen.
- Feuchtes oder nasses Reinigen der Arbeitsgeräte, gegebenenfalls Desinfektion.
- Lüftungsmaßnahmen, besonders bei Gebäuden oder Räumen, die längere Zeit unbenutzt waren.
- Auftragen von Desinfektionsmittel oder Sporen bindenden Mitteln, besonders wenn augenscheinlich bereits Schimmelbildung auftritt, Verunreinigungen mit Tierkot bestehen oder tote Tiere oder Reste von Nestern vorhanden sind.
- Getrennte Aufbewahrung von Arbeits- und Straßenkleidung.
- Räumliche und/oder zeitliche Trennung von Arbeiten, bei denen Staub oder Aerosol entstehen kann, von anderen Tätigkeiten.
- Verwenden von Niederdruck-Reinigern (max. 2-3 bar).
- Eine Waschgelegenheit mit Seifenspender und Einweghandtüchern zur Verfügung stellen.
- Beim Entleeren der Abfallbehälter und Papierkörbe nicht hineingreifen, auch nicht mit Handschuhen (Schneide- und Stichgefahr!), Behältnisse ohne Einweg-Innensack nur durch Umkippen ausschütten.

- Aus Behältern mit Einwegmüllsack den Müllsack nur an den Trageschlaufen oder am oberen Rand herausnehmen.
- Abfall in den Behältnissen nicht von Hand zusammendrücken.
- Die Müllsäcke möglichst nicht durch Tragen transportieren, sondern mit einer Transporteinrichtung (Wagerl, Rodel etc.) führen. Die Müllsäcke nicht am Körper halten, nicht schultern.

13.2.3 Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung

Wenn keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, muss die Arbeitskleidung für die Arbeitsvorgänge entsprechend geeignet sein.

Vor allem bei Reinigungsarbeiten auf Baustellen kann zusätzliche persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe).

Typische persönliche Schutzausrüstungen, die für Reinigungsarbeiten erforderlich sein können:

- körperbedeckende Arbeitskleidung (z.B. Overall, gegebenenfalls Einmalschutzanzüge) mit Kopfbedeckung,
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Gummistiefel, Gummischürze, Gummihandschuhe,
- Mundschutz zur Vermeidung von Schmierinfektionen,
- Schutzbrille,
- wenn Aerosolbildung oder Staubaufwirbelung nicht sicher verhindert werden kann, Atemschutzmaske (FFP 2) verwenden.

13.2.4 Sonstige Maßnahmen

Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten.

Nach Beendigung der Tätigkeiten: Reinigung und Desinfektion des Arbeitsplatzes.

Nach Beendigung der Arbeiten: Dekontamination der Schutzkleidung und strikte Trennung von Alltagskleidung.

Keine Nahrungs- und Genussmittel in Arbeitsbereichen mit Kontaminationsgefahr.

13.3 Glas- und Fassadenreinigung

Beim Reinigen von Glasflächen und Glasdächern müssen oft schwer zugängliche Teile an Gebäuden erreicht werden. Die Reichweite von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern ist begrenzt, daher müssen Aufstiegshilfen verwendet werden.

Beispiel:

Die Reichweite beim Reinigen von Fenstern ist vom Standplatz aus ca. 1,8 m nach oben, nach links und rechts ca. 0,5 m und nach unten beim Beugen über ein Parapet oder eine Brüstung 0,6 m. Wenn das Fenster größer ist als die Reichweite, so sind Hilfsmittel oder Aufstiegshilfen, z.B. Leitern, erforderlich. Beim Besteigen einer Leiter am offenen Fenster besteht Absturzgefahr, der entsprechend begegnet werden muss.

Absturzsicherung

Grundsätzlich sind die Arbeitsvorgänge so zu gestalten, dass diese ohne Absturzgefahr durchgeführt werden können. Zu bevorzugen ist daher eine in der Gebäudeöffnung (Fenster) fest montierbare Absturzsicherung (ähnlich einer Gerüstwehr oder einem Geländer). Sollten keine kollektiv wirkenden Schutzmaßnahmen, wie ein solches System verwendet werden können, so ist geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden. Sicherheitsgeschirre (PSA gegen Absturz) nur an tragfähigen Bauteilen bzw. Anschlageneinrichtungen befestigen. Diese Befestigungspunkte müssen – bei einem Benutzer, einer Benutzerin – einen Fangstoß (Auffangkraft) von 7,5 kN aufnehmen können.

14 Weiterführende Informationen

Internet

„Hautkampagne“ der AUVA: „Raumpflege mit Hautpflege“ ein Projekt der AUVA mit zahlreichen Informationsmaterialien:

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.792474&viewmode=content&portal=auva>

Merkblatt M 920 der AUVA „[Ergonomie in der Reinigung](#)“

Folder der AUVA „[Raumpflege mit Hautpflege](#)“

Arbeitsinspektion:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at>

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

<http://www.auva.at>

Arbeiterkammer:

<http://www.arbeiterkammer.at>

Bundesinnung der chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger:

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/chemische-gewerbe/denkmal-fassade-gebaeude/start.html>

Österreichischer Gewerkschaftsbund:

<http://www.oegb.at/>

Gesetzliche Grundlagen

- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)
- [Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung](#) - AAV
- [Arbeitsmittelverordnung](#) (AM-VO)
- [Arbeitsstättenverordnung](#) (AStV)
- [Biologische Arbeitsstoffe](#) (VbA)
- [Elektroschutzverordnung 2012](#) (ESV 2012)
- [Explosionsfähige Atmosphären](#) (VEXAT)
- [Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2014](#) (VGÜ 2014)
- [Grenzwertverordnung 2018](#) (GKV 2018)
- [Kennzeichnungsverordnung](#) (KennV)
- [Lärm und Vibrationen](#) (VOLV)
- [Persönliche Schutzausrüstung](#) (PSA-V)
- [Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente](#) (DOK-VO)

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Belastungen, Schutzmaßnahmen und Dokumentation, Beteiligung	
Werden besonders schutzwürdige oder besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (z.B. Schwangere, Jugendliche, Menschen mit Einschränkungen/Behinderungen, ältere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Berufsneulinge, durch Erkrankungen leistungsgeminderte Menschen, Leasingarbeitskräfte) im Reinigungsunternehmen - beschäftigt? - bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Haben SVP/BR/AN des Reinigungsunternehmens Zugang zum maßgeblichen Teil des SiGeDok der Auftraggeberin/des Auftraggebers?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind die relevanten Teile des SiGeDok auf der auswärtigen Arbeitsstelle verfügbar, z.B. für - Rutschgefahr - Aufstiegshilfen - Absturzgefahr - Hautschutz, PSA - Zutrittsbeschränkungen für bestimmte Räume - zuständige Personen der Arbeitsstätte - Evakuierungspläne?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die mittlere und untere Führungsebene (insbes. Objektleiterinnen/Objektleiter) bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beteiligt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind die Beschäftigten bei Planung und Durchführung der Evaluierung beteiligt, v.a. weibliche Reinigungskräfte in auswärtigen Arbeitsstellen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden der Evaluierung PFK beigezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden der Evaluierung Arbeitspsychologinnen/Arbeitspsychologen beigezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Sturz und Fall, Ausrutschen, Stolpern und Absturzgefahr Thema der Evaluierung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, PSA und Arbeitskleidung beteiligt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Stellt die Ermittlung und Beurteilung klar, für welche Tätigkeiten genau welche Schutzausrüstung zu verwenden ist?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es eine Möglichkeit für Rückmeldungen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu Gefahren und Belastungen und zu Verbesserungsvorschlägen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Betreuung durch Präventivfachkräfte (PFK = SFK und AMED) und Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)	
Besichtigen die PFK auswärtige Arbeitsstellen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es gemeinsame Begehungen der auswärtigen Arbeitsstellen durch die PFK?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden in den auswärtigen Arbeitsstellen Beschäftigte (Männer und Frauen) von den PFK bei den Begehungen eingebunden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es (jährliche) Berichte der PFK mit Verbesserungsvorschlägen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Begehungsprotokolle der PFK in den auswärtigen Arbeitsstellen vorhanden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Begehungsprotokolle der PFK nachvollziehbar?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die/der Sicherheitsfachkraft/Arbeitsmedizinerin/Arbeitsmediziner (PFK) den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern namentlich bekannt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden von den PFK Themen wie interne Kommunikation, Umgang mit Konflikten + Beschwerden, Alleinarbeit thematisiert?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Ist gewährleistet, dass die Unterweisenden (z.B. Objektleiterinnen/Objektleiter) über aktuelle Gefährdungs- und Belastungsthemen (Prävention) informiert und geschult werden, wie z.B. - psychische (Fehl)Belastungen? - Heben und Tragen von Lasten? - Ziehen und Schieben von Lasten? - Hautschutz?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Erfolgt eine Koordination der PFK-Betreuung (z.B. Bestellung derselben PFK) oder wird überlegt, dass z.B. die PFK der Auftraggeberinnen/Auftraggeber die Beschäftigten der Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer mitbetreuen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden Anregungen und Vorschläge von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aufgegriffen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden PFK bei Beschaffungsvorgängen (Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, PSA, Arbeitskleidung) hinzugezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind ausreichend SVP bestellt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es weibliche SVP?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden auswärtige Arbeitsstellen durch SVP betreut?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die für sie zuständige Sicherheitsvertrauensperson den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern namentlich bekannt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Können Beschäftigte bei Bedarf (persönlich) die SVP kontaktieren?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Hautschutz	
Ist Hautschutz Thema der Evaluierung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind die Handschuhe hinsichtlich Passform, Tätigkeit und hinsichtlich der verwendeten Arbeitsstoffe geeignet?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden ständig bzw. lange Zeit Handschuhe getragen? - Wie lange?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Besteht die Möglichkeit zur hygienischen Händereinigung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es einen Hautschutzplan? - Wird dieser von allen verstanden? - Sind die Hautschutzmittel griffbereit vorhanden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ist Hautschutz Thema der Unterweisung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind Beschädigungen von Handschuhen und die maximale Tragedauer Themen der Unterweisung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ergonomie, manuelle Lastenhandhabung	
Wird auf die ergonomische Gestaltung der Arbeitsabläufe Wert gelegt (in der Evaluierung), z.B. - Vermeidung von Zwangshaltungen? - Heben und Tragen von Lasten? - Ziehen und Schieben von Lasten? - Wischetechniken (Stichwort: „liegende Acht“)? - Handhabung von Teleskopstangen? - Ausgleichsübungen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden standardisierte Beurteilungshilfen für manuelle Lastenhandhabung herangezogen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wird das Gesundheitsbewusstsein der Führungskräfte (auch bezüglich ihrer eigenen Gesundheit am Arbeitsplatz) gefördert, im Sinne von „gesundem Führen“?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Allgemeine Unterweisung, Arbeitsschutzorganisation für auswärtige Arbeitsstellen	
Ist eine ausreichende Aufbewahrungsmöglichkeit für Kleidung bzw. Arbeitskleidung, PSA und persönlicher Gegenstände am Einsatzort vorhanden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Besteht die Möglichkeit Sanitäranlagen und Aufenthaltsbereiche/-räume am Einsatzort mitzubeneützen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind geeignete Schutzbrillen (PSA) für das Umfüllen von Reinigungsmitteln vorhanden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wird Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt? Wer reinigt sie?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wird für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer eine verständliche Unterweisung (z.B. Sprache, Bilder, Rückfragemöglichkeit ...) durchgeführt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Werden anlassbezogene Unterweisungen (insbes. bei neuen Objekten) durchgeführt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Wird bei der (zeitlichen, räumlichen) Organisation der Unterweisung die branchenspezifische hohe Fluktuation und die große Anzahl der Teilzeitkräfte berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Führt die/der Auftraggeberin/Auftraggeber erforderlichenfalls eine Unterweisung der Reinigungskräfte über die spezifischen Gefahren der Arbeitsstätte (z.B. Brandschutz, Flucht im Gefahrenfall) durch?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Sind weibliche Beschäftigte bei Planung und Durchführung der Unterweisung beteiligt?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Weiß die Reinigungskraft wann sie Tafeln für die Warnung vor Rutschgefahr aufstellen soll und wo sich diese befinden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Weiß die Reinigungskraft für welche Arbeiten sie eine Aufstiegshilfe verwenden soll und wo sich diese befindet?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Psychosoziale Belastungen	
Sind bei der Ermittlung und Beurteilung psychischer (Fehl)Belastungen die wesentlichsten branchenspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt, z.B.	
- Termindruck?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- hohe Fluktuation (Personalersatz)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- interkulturelle Konflikte zw. Personal?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- Konflikte mit Kundinnen(Kunden)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- Ängste (Arbeit bei Nacht, Arbeiten als Frau alleine unter Männern)?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- tätliche Übergriffe?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- Informationsdefizite?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- fehlende Kommunikationsmöglichkeiten?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- mangelnde Anerkennung und Wertschätzung?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- geringe Einflussmöglichkeit auf Arbeitsmethode oder Arbeitsmittelauswahl?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- geteilte Arbeitszeiten?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- Wegzeiten zwischen den Arbeitsstellen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Hat es schon besondere Vorfälle mit erhöhter psychischer (Fehl)Belastung gegeben und wurden diese bei der Evaluierung berücksichtigt, z.B.	
- Brandalarm?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- Beschwerden?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- körperliche oder verbale Übergriffe von Kundinnen/Kunden und Kolleginnen/Kollegen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- zusätzliche Arbeitsaufträge durch Auftraggeberinnen/Arbeitgeber?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
- Krisen nach Unfällen oder Beinaheunfällen bzw. anderen gefährlichen Vorfällen?	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Werden bei der Ermittlung und Beurteilung psychischer (Fehl)Belastungen spezifische Instrumente (Methoden, Beurteilungshilfen) herangezogen (z.B. Impulstest, AUVA Checkliste)?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Wird die Unterweisung auch in Form von Gruppengesprächen durchgeführt?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Wird bei der Organisation der Unterweisung das Geschlecht, der kulturelle/religiöse Hintergrund der zu Unterweisenden/ der Unterweiserinnen/Unterweiser ausreichend berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Wurden die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer über Umgang mit Beschwerden, verbalen und körperlichen Übergriffen von Kundinnen/Kunden ausreichend unterwiesen?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es Maßnahmen zur Verbesserung der innerbetrieblichen Kommunikation, wie z.B. eigene MA-Zeitung, Betriebsausflüge, Gesundheitszirkel, gemeinsames Essen ...	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Koordination, Arbeitsvorbereitung		
Werden über die Unterhaltsreinigung hinausgehende andere Reinigungsarbeiten bei der Evaluierung und Unterweisung berücksichtigt (z.B.: Zusatzaufträge, Außenreinigung der Fenster)?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es Alleinarbeitsplätze?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Ist die Erreichbarkeit der auswärtigen Arbeitsstellen bekannt (z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln) und wird sie bei der Evaluierung auswärtiger Arbeitsstellen berücksichtigt?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Müssen Reinigungsarbeiten zu Tagesrandzeiten (vor oder nach der Normalarbeitszeit in der Arbeitsstätte) durchgeführt werden?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Nimmt das Reinigungsunternehmen Einsicht in das SiGeDok der Auftraggeberin/des Auftraggebers?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Werden Gefahrenverhütungsmaßnahmen gemeinsam (Auftraggeberin/Auftraggeber und Reinigungsunternehmen) festgelegt?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Reinigungsunternehmens eine Ansprechperson der/des Auftraggeberin/Auftraggebers für die Arbeitsstelle?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Werden wichtige Telefonnummern (z.B. PFK, SVP, BR, Objektleiterinnen/Objektleiter ...) den Beschäftigten bekannt gegeben?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Informiert die/der Auftraggeberin/Auftraggeber die/den Auftragnehmerin/Auftragnehmer über die örtlichen Gefahren am Einsatzort (auswärtige Arbeitsstelle)?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
Gibt es für die ArbeitnehmerInnenschutzkoordination eine Checkliste für die Reinigungsarbeiten vor Auftragsannahme?	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>

